

Bundesgesetzblatt ⁷⁵⁷

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1990

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 90	Erstes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes <small>neu: 2170-5-4; 2170-5</small>	758
23. 4. 90	Neufassung des Heimgesetzes <small>2170-5</small>	763
25. 4. 90	Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften <small>53-3, 53-1, 53-4, 53-2</small>	769
12. 4. 90	Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen <small>neu: 806-21-11-8</small>	771
20. 4. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 3) <small>7133-3-2-5</small>	775
20. 4. 90	Neufassung der Kostenverordnung zum Waffengesetz <small>7133-3-2-5</small>	780
20. 4. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV 4 ÄndV 2) ... <small>7134-2-4</small>	786
23. 4. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung <small>8053-6-5, 8053-4-3, 2125-40-31</small>	790
23. 4. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz <small>871-1-5</small>	808
23. 4. 90	Neufassung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz <small>871-1-5</small>	811

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	818
Verkündungen im Bundesanzeiger	819
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	820

Erstes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes

Vom 23. April 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz – HeimG)“ wird durch die Überschrift „Heimgesetz (HeimG)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen. Heime im Sinne des Satzes 1 sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Unterbringung der in Satz 1 genannten Personen entgeltlich betrieben werden und in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohner unabhängig sind.

Die Unterbringung im Sinne des Satzes 2 umfaßt neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Tageseinrichtungen und Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner und der Bewerber für die Aufnahme in ein Heim vor Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner im Heim zu wahren,
2. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „legt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit . . . fest“ werden ersetzt durch die Worte „kann der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit . . . festlegen“.

b) In Nummer 2 werden die Worte „sowie für die Zahl der Beschäftigten“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Heimvertrag

(1) Zwischen dem Träger und dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen.

(2) Der Inhalt des Heimvertrags ist dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Leistungen des Trägers im einzelnen zu beschreiben und das dafür insgesamt zu entrichtende Entgelt anzugeben.

(3) Das Entgelt darf nicht in einem Mißverhältnis zu den Leistungen des Trägers stehen.

(4) Der Träger hat vor Abschluß des Heimvertrags den Bewerber schriftlich über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung sowie die Rechte und Pflichten der Bewohner, zu informieren.“

6. Nach § 4 werden die folgenden neuen §§ 4 a bis 4 d eingefügt:

„§ 4 a

Anpassungspflicht des Trägers

Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepaßten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.

§ 4 b

Vertragsdauer

(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine nur vorübergehende Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist.

(2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(3) Der Träger eines Heims kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, daß seine sachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß dem Träger die Fort-

setzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder

4. der Bewohner

a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger eines Heims bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger eines Heims die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Stirbt der Bewohner, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Eintritt des Todes. Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags sind zulässig, soweit ein Zeitraum bis zum Ende des Monats, der auf den Sterbemonat folgt, nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das nach § 4 Abs. 2 vereinbarte Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen.

§ 4 c

Erhöhung des Entgelts

(1) Eine Erhöhung des nach § 4 Abs. 2 vereinbarten Entgelts ist nur zulässig, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf der Zustimmung des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger eines Heims berechtigt ist, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Der Träger eines Heims hat dem Bewohner gegenüber die Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Hierbei kann er auf die Höhe der Kosten Bezug nehmen, die der Träger der Sozialhilfe für vergleichbare Leistungen in dem Heim übernommen hat. In diesem Fall kann sich der Träger eines Heims die Bezifferung des erhöhten Entgelts bis zur Erklärung

der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger vorbehalten.

(4) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 4d

Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zum Nachteil des Bewohners von den §§ 4 bis 4c abweichen, sind unwirksam.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mitwirkung ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Heimfürsprecher wird im Benehmen mit dem Heimleiter von der zuständigen Behörde bestellt. Die Bewohner des Heims oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Heimfürsprechers unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, er wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Wahl des Heimbeirats und die Bestellung des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung fest.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird „§ 14 Abs. 3“ durch „§ 14 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Zuverlässigkeit“ der Halbsatz „, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims,“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise nicht gewährleistet ist, insbesondere die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht ausreichen,“.

cc) In Nummer 5 Buchstabe b wird „§ 14 Abs. 4“ durch „§ 14 Abs. 7“ ersetzt.

9. § 7 Abs. 1, 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnimmt, hat dies gleichzeitig der zuständigen Stelle anzuzeigen. In der

Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Zahl der Heimplätze sowie die berufliche Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters anzugeben. Der Anzeige ist je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung des Trägers und der Heimordnung beizufügen.

(2) Ferner sind die Änderung der Art des Heims und der Zahl der Heimplätze, das Ausscheiden und die Neueinstellung des Leiters sowie der vertretungsberechtigten Personen des Trägers und die Verlegung des Heims anzuzeigen.“

10. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Träger eines Heims hat nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen, aus denen insbesondere ersichtlich sind

1. die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage des Heims,
2. die Zahl und die Art der vorhandenen und der belegten Heimplätze,
3. Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Der Träger eines Heims hat Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie sonstige Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten und das einzuhaltende Verfahren näher fest.

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers eines Heims nach anderen Vorschriften oder auf Grund von Pflegesatzvereinbarungen bleiben unberührt.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Auskunft und Nachschau“ wird durch „Überwachung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird vor dem bisherigen Satz 1 eingefügt:

„Die Heime werden durch wiederkehrende Prüfungen der zuständigen Behörden überwacht.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; in diesem Absatz ist folgender Satz anzufügen:

„Ist eine Beteiligung an einer Überwachungsmaßnahme nicht möglich, so sind sie unverzüglich von dem Ergebnis zu unterrichten.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „Einrichtungen der in § 1 genannten Art“ durch die Worte „Heime im Sinne des § 1“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Vermögensvorteile“ wird durch „Leistungen an Träger und Beschäftigte“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Dem Träger eines Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern Geld- oder geldwerte Leistungen über das nach § 4 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die in § 4 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwerte Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt; die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Bewohner zu. Sie erhöhen die Sicherheit.

(5) Dem Leiter, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und

die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ durch „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt; die Worte „Absatz 3“ werden durch „Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird „Absatzes 3“ durch „Absatzes 2 Nr. 3“ ersetzt.

15. § 15 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „im Sinne des § 1“ gestrichen.

b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 14 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt oder einer nach § 14 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) In Absatz 2 Nr. 1 wird „§ 5 oder § 8“ durch „§ 5 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr. 3 wird „§ 9 Abs. 1“ durch „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

e) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „eine Einrichtung der in § 1 genannten Art“ durch die Worte „ein Heim im Sinne des § 1“ ersetzt.

18. In § 3 Nr. 2, in § 5 Abs. 1 Satz 1, in § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, in § 7 Abs. 3, in § 9 Abs. 1 und Abs. 2, in § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3, in § 12, in § 13, in § 15 Abs. 1 und Abs. 3, in § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, in § 19, in § 20 sowie in § 23 Abs. 2 werden jeweils die Worte „die Einrichtung“, „der Einrichtung“, „Einrichtungen“, „Einrichtung“, „einer Einrichtung“, „eine Einrichtung“, „eine erlaubnispflichtige Einrichtung“ und „erlaubnisbedürftige Einrichtung“ durch die Worte „das Heim“, „des Heims“, „Heime“, „Heim“, „eines Heims“, „einem Heim“, „ein Heim“, „Heimen“, „ein erlaubnispflichtiges Heim“ und „erlaubnisbedürftiges Heim“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung des Gesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom 1. August 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 14 Abs. 3 Satz 2 ist nicht auf Leistungen auf Grund von Verträgen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind.

(3) § 14 Abs. 4 ist in bezug auf die Verzinsung nicht auf Heimverhältnisse anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vereinbart worden sind, wenn der Ausschluß der Verzinsung ausdrücklich vereinbart worden ist.

Artikel 4**Anwendung auf bestehende Heimverhältnisse**

(1) Heimverhältnisse auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b tritt am 1. April 1991 in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. April 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Bekanntmachung der Neufassung des Heimgesetzes

Vom 23. April 1990

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 758) wird nachstehend der Wortlaut des Heimgesetzes in der ab 1. August 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873),
2. den im wesentlichen am 1. August 1990 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 23. April 1990

**Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr**

Heimgesetz (HeimG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen. Heime im Sinne des Satzes 1 sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Unterbringung der in Satz 1 genannten Personen entgeltlich betrieben werden und in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohner unabhängig sind. Die Unterbringung im Sinne des Satzes 2 umfaßt neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Tageseinrichtungen und Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 2

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner und der Bewerber für die Aufnahme in ein Heim vor Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner im Heim zu wahren,
2. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern.

(2) Die Selbständigkeit der Träger der Heime in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 3

Mindestanforderungen

Zur Durchführung des § 2 kann der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Mindestanforderungen festlegen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen und die sanitären Anlagen,
2. für die Eignung des Leiters des Heims und der Beschäftigten.

§ 4

Heimvertrag

(1) Zwischen dem Träger und dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen.

(2) Der Inhalt des Heimvertrags ist dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Leistungen des Trägers im einzelnen zu beschreiben und das dafür insgesamt zu entrichtende Entgelt anzugeben.

(3) Das Entgelt darf nicht in einem Mißverhältnis zu den Leistungen des Trägers stehen.

(4) Der Träger hat vor Abschluß des Heimvertrags den Bewerber schriftlich über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Leistungen und die Ausstattung des Heims sowie die Rechte und Pflichten der Bewohner, zu informieren.

§ 4a

Anpassungspflicht des Trägers

Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepaßten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.

§ 4b

Vertragsdauer

(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine nur vorübergehende Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist.

(2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(3) Der Träger eines Heims kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, daß seine sachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Bewohner

- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats

nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger eines Heims bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger eines Heims die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Stirbt der Bewohner, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Eintritt des Todes. Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags sind zulässig, soweit ein Zeitraum bis zum Ende des Monats, der auf den Sterbemonat folgt, nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das nach § 4 Abs. 2 vereinbarte Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen.

§ 4c

Erhöhung des Entgelts

(1) Eine Erhöhung des nach § 4 Abs. 2 vereinbarten Entgelts ist nur zulässig, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf der Zustimmung des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger eines Heims berechtigt ist, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Der Träger eines Heims hat dem Bewohner gegenüber die Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Hierbei kann er auf die Höhe der Kosten Bezug nehmen, die der Träger der Sozialhilfe für vergleichbare Leistungen in dem Heim übernommen hat. In diesem Fall kann sich der Träger eines Heims die Bezifferung des erhöhten Entgelts bis zur Erklärung der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger vorbehalten.

(4) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 4d

Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zum Nachteil des Bewohners von den §§ 4 bis 4c abweichen, sind unwirksam.

§ 5

Mitwirkung der Heimbewohner

(1) Die Bewohner der in diesem Gesetz genannten Heime wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterbringung, Aufenthalts-

bedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind.

(2) *) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimförsprecher wahrgenommen. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Heimförsprecher wird im Benehmen mit dem Heimleiter von der zuständigen Behörde bestellt. Die Bewohner des Heims oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Heimförsprechers unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimförsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Wahl des Heimbeirats und die Bestellung des Heimförsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung fest.

§ 6

Erlaubnis

(1) Wer ein Heim im Sinne des § 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht für Heime, die von den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder den Trägern im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes unterhalten werden. Dem Antrag auf Erlaubniserteilung sind insbesondere alle Musterverträge, die für die Verträge mit den Bewohnern, Bewerbern oder Leistenden im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 verwendet werden sollen und die Satzung des Trägers beizufügen.

(2) Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Art des Heims und für bestimmte Räume zu erteilen.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb des Heims erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims, nicht besitzt,
2. die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, insbesondere die ärztliche oder gesundheitliche Betreuung, nicht gesichert ist,
3. die Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise nicht gewährleistet ist, insbesondere die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht ausreichen,
4. die Einhaltung der Mindestanforderungen nach den auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnungen nicht gewährleistet ist,
5. die Prüfung der einzureichenden Unterlagen ergibt, daß
 - a) zwischen den gebotenen Leistungen und dem geforderten Entgelt ein Mißverhältnis besteht oder
 - b) die Einhaltung der nach § 14 Abs. 7 erlassenen Vorschriften nicht gewährleistet ist.

*) § 5 Abs. 2 gilt ab 1. April 1991.

§ 7

Anzeige

(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnimmt, hat dies gleichzeitig der zuständigen Stelle anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Zahl der Heimplätze sowie die berufliche Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters anzugeben. Der Anzeige ist je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung des Trägers und der Heimordnung beizufügen.

(2) Ferner sind die Änderung der Art des Heims und der Zahl der Heimplätze, das Ausscheiden und die Neueinstellung des Leiters sowie der vertretungsberechtigten Personen des Trägers und die Verlegung des Heims anzuzeigen.

(3) Wer den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder wer die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die geplante Unterbringung der Bewohner und die geplante ordnungsmäßige Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Träger eines Heims hat nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen, aus denen insbesondere ersichtlich sind

1. die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage des Heims,
2. die Zahl und die Art der vorhandenen und der belegten Heimplätze,
3. Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Der Träger eines Heims hat Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie sonstige Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten und das einzuhaltende Verfahren näher fest.

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers eines Heims nach anderen Vorschriften oder auf Grund von Pflegesatzvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 9

Überwachung

(1) Die Heime werden durch wiederkehrende Prüfungen der zuständigen Behörden überwacht. Der Träger und der Leiter des Heims haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzlichen Frist und unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Heims beauftragten Personen sind befugt, die für das Heim benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, betreten werden. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10

Beteiligung an der Überwachung

Die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, die Kommunalen Spitzenverbände und sonstige Vereinigungen auf Landesebene sind auf Antrag der behördlichen Überwachung der ihnen angehörenden Träger angemessen zu beteiligen, wenn der jeweilige Träger zustimmt. Ist eine Beteiligung an einer Überwachungsmaßnahme nicht möglich, so sind sie unverzüglich von dem Ergebnis zu unterrichten.

§ 11

Beratung

(1) Die zuständigen Behörden sollen auf Antrag

1. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime im Sinne des § 1 und über die Rechte und Pflichten der Bewohner solcher Heime informieren und
2. Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime beraten.

(2) Sind in einem Heim Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger unter Beteiligung seines Verbandes über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten.

(3) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 95 Bundessozialhilfegesetz, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Heime in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.

§ 12

Auflagen und Anordnungen

Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern von Heimen, die einer Erlaubnis nach § 6 bedürfen, Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung

einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner oder zur Vermeidung eines Mißverhältnisses zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. Gegenüber Trägern von Heimen, die einer Erlaubnis nach § 6 nicht bedürfen, können entsprechende Anforderungen erlassen werden.

§ 13

Beschäftigungsverbot

Dem Träger eines Heims kann die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

§ 14

Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger eines Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern Geld- oder geldwerte Leistungen über das nach § 4 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die in § 4 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt; die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Bewohner zu. Sie erhöhen die Sicherheit.

(5) Dem Leiter, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(7) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erlassen, insbesondere über die Pflichten

1. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
2. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten,
3. dem Leistenden vor Abschluß des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

In der Rechtsverordnung kann ferner die Befugnis des Trägers zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 beschränkt werden sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Träger verpflichtet werden, die Einhaltung seiner Pflichten nach Absatz 3 und der nach den Sätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlaß, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger geregelt werden.

§ 15

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Heims ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 6 Abs. 3 vorgelegen haben.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 gerechtfertigt hätten.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Träger des Heims

1. die Art des Heims, für die die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert oder andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet,
2. Auflagen nach § 12 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllt,
3. Personen entgegen einem nach § 13 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

§ 16

Untersagung

(1) Der Betrieb eines Heims, für die eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 nicht erforderlich ist, ist zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 6 Abs. 3 die Versagung einer Erlaubnis gerechtfertigt hätten.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn

1. der Träger des Heims eine Anordnung nach § 12 nicht befolgt,
2. die Voraussetzungen für den Widerruf einer Erlaubnis nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 vorliegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis ein Heim betreibt,
2. ein Heim betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 16 untersagt worden ist,
3. entgegen § 14 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt oder einer nach § 14 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 3, § 5 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 7 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme zur Überwachung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2) nicht duldet,
4. einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. Personen entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 13 beschäftigt,
6. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 18

Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes

(1) Die Landesregierungen bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

§ 19

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Heime, die gewerblich betrieben werden, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

§ 20

Nicht gewerbsmäßig betriebene, erlaubnispflichtige Heime

Die Fortführung eines nicht gewerbsmäßig betriebenen Heims, für die der Träger einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bedarf, kann verhindert werden, wenn die Erlaubnis nicht erteilt, zurückgenommen oder widerrufen ist.

§ 21

Aufhebung von Vorschriften

§ 38 Satz 1 Nr. 10 sowie die Sätze 2 und 3 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

§ 22

Fortgeltung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 10 und Sätze 2 bis 4 der Gewerbeordnung erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 8 fort, soweit sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Heim im Sinne des § 1 betreibt, hat den Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 7 gilt entsprechend.

(2) Soweit nach diesem Gesetz eine Erlaubnis erforderlich ist, gilt sie demjenigen als erteilt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein nach § 6 erlaubnisbedürftiges Heim befugt betreibt. Die Erlaubnisbehörde bestätigt dem Träger kostenfrei und schriftlich, daß er zum Betrieb des Heims berechtigt ist. Die Bestätigung muß die Art und die Räume des Heims bezeichnen. Wird die Anzeige nach Absatz 1 nicht fristgerecht erstattet, erlischt die Berechtigung zum Betrieb.

§ 24

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

(Inkrafttreten)

Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften

Vom 25. April 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstausstattung eine einmalige Beihilfe von 250 Deutsche Mark gewährt.“

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2205), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
- a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Überbrückungsgeld (§ 5a),
 - c) besondere Zuwendung (§ 5b),
 - d) Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5c),
 - e) Einzelleistungen (§ 6),
 - f) Sonderleistungen (§ 7),
 - g) Mietbeihilfe (§ 7a),
 - h) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7b);“

2. Nach § 5 werden folgende §§ 5a, 5b und 5c eingefügt:

„§ 5a

Überbrückungsgeld

Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten bei Entlassung des Wehrpflichtigen nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat ein Überbrückungsgeld. Das Überbrückungsgeld beträgt für die Ehefrau 700 Deutsche Mark und für jedes Kind 200 Deutsche Mark.

§ 5b

Besondere Zuwendung

Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten für den Monat Dezember neben den allgemeinen Leistungen eine besondere Zuwendung, wenn das Wehrdienstverhältnis des Wehrpflichtigen spätestens im Oktober begonnen hat. Die besondere Zuwendung beträgt für die Ehefrau 390 Deutsche Mark und für jedes Kind 50 Deutsche Mark.

§ 5c

Beihilfe bei Geburt eines Kindes

Einem Kind, das während des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen geboren wird und Anspruch auf allgemeine Leistungen hat, wird zu den Kosten seiner

3. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für nichteheliche Kinder, für die der Wehrpflichtige das Sorgerecht hat, gelten die §§ 5a bis 5c entsprechend.“

4. In § 9 werden nach den Worten „allgemeinen Leistungen“ die Worte „sowie das Überbrückungsgeld, die besondere Zuwendung und die Beihilfe bei Geburt eines Kindes“ eingefügt.

5. Dem § 12a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Wehrpflichtige, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 erhalten, gelten die §§ 5a bis 5c entsprechend.“

6. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Überbrückungsgeld (§ 5a) wird zu dem auf die Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst oder einer unmittelbar anschließenden Wehrübung folgenden Tag gezahlt, die besondere Zuwendung (§ 5b) und die Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5c) werden zusammen mit den allgemeinen Leistungen gezahlt.“

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

In § 9 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240) geändert worden ist, werden

1. im Absatz 2 nach den Worten „vierundsiebzig Deutsche Mark“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen und
2. im Absatz 3 Satz 1 nach den Worten „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Übergangsbeihilfe wird in Höhe des Entlassungsgeldes nach § 9 des Wehrsoldgesetzes und, soweit der Soldat nicht im unmittelbaren Anschluß an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis Grundwehrdienst leistet, zusätzlich in Höhe des Überbrückungsgeldes nach § 5a des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt.“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

§ 16a Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I

S. 425), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. April 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

**Verordnung
zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom 12. April 1990

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung werden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. April 1990

**Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht**

Anlage
(zu § 1)

Aufstellung der gleichgestellten Prüfungszeugnisse

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung in dem Lehrberuf:	Zeugnis über das Bestehen der – Gesellenprüfung (G) – Abschlußprüfung (A) in dem Ausbildungsberuf:
1. Bäcker	1. Bäcker/Bäckerin (G, A)
2. Bauschlosser	2. Bauschlosser/Bauschlosserin (A)
3. Bautechnischer Zeichner	3. Bauzeichner/Bauzeichnerin (A)
4. Betonbauer	4. Beton- und Stahlbetonbauer (G, A)
5. Betonwarenerzeuger	5. a) Betonstein- und Terrazzohersteller/Betonstein- und Terrazzoherstellerin (G) b) Betonfertigteilmacher/Betonfertigteilmacherin (A)
6. Betriebselektriker	6. Energieanlagenelektroniker/ Energieanlagenelektronikerin (A)
7. Betriebsschlosser	7. Betriebsschlosser/Betriebsschlosserin (A)
8. Binnenschiffer	8. Binnenschiffer/Binnenschifferin (A)
9. Blechschlosser	9. Blechschlosser/Blechschlosserin (A)
10. Blumenbinder und -händler (Florist)	10. Florist/Floristin (A)
11. Brauer und Mälzer	11. Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin (G, A)
12. Brunnenmacher	12. Brunnenbauer (G, A)
13. Buchhändler	13. Buchhändler/Buchhändlerin (A)
14. Büchsenmacher	14. a) Büchsenmacher/Büchsenmacherin (G) b) Systemmacher/Systemmacherin – Gewehr (A)
15. Bürokaufmann	15. Bürokaufmann/Bürokauffrau (G, A)
16. Büromaschinenmechaniker	16. Büromaschinenmechaniker/ Büromaschinenmechanikerin (G)
17. Chemielaborant	17. Chemielaborant/Chemielaborantin (A)
18. Chemiewerker	18. Chemiefacharbeiter/Chemiefacharbeiterin (A)
19. Dreher	19. Dreher/Dreherin (A)
20. Drogist	20. Drogist/Drogistin (A)
21. Einzelhandelskaufmann	21. Einzelhandelskaufmann/Einzelhandelskauffrau (A)
22. Feinmechaniker	22. Feinmechaniker/Feinmechanikerin (A)
23. Former und Gießer (Metall und Eisen)	23. Former (A)
24. Friseur und Perückenmacher	24. Friseur/Friseurin (G)
25. Gas- und Wasserleitungsinstallateur	25. Gas- und Wasserinstallateur/ Gas- und Wasserinstallateurin (G)
26. Gold- und Silberschmied und Juwelier	26. a) Goldschmied/Goldschmiedin (G, A) b) Silberschmied/Silberschmiedin (G, A)
27. Großhandelskaufmann	27. Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel (A)
28. Herrenkleidermacher	28. Herrenschnneider/Herrenschnneiderin (G)
29. Hotel- und Gastgewerbeassistent	29. a) Hotelfachmann/Hotelfachfrau (A) b) Kaufmannsgehilfe/Kaufmannsgehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe (A)
30. Industriekaufmann	30. Industriekaufmann/Industriekauffrau (A)
31. Karosseur	31. Karosseriebauer/Karosseriebauerin (G)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
32. Kellner	32. a) Kellner/Kellnerin (A) b) Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau (A)
33. Koch	33. Koch/Köchin (A)
34. Kraftfahrzeugelektriker	34. Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin (G)
35. Kraftfahrzeugmechaniker	35. a) Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin (G) b) Kraftfahrzeugschlosser/Kraftfahrzeugschlosserin – Instandsetzung (A)
36. Kürschner	36. Kürschner/Kürschnerin (G, A)
37. Kunststeinerzeuger	37. a) Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin (G) b) Betonfertigteilbauer/Betonfertigteilbauerin (A)
38. Landmaschinenmechaniker	38. Landmaschinenmechaniker/ Landmaschinenmechanikerin (G)
39. Luftfahrzeugmechaniker	39. Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin (A)
40. Maschinenschlosser	40. Maschinenschlosser/Maschinenschlosserin (A)
41. Maurer	41. Maurer (G, A)
42. Mechaniker	42. Mechaniker/Mechanikerin (A)
43. Meß- und Regelmechaniker	43. Meß- und Regelmechaniker/ Meß- und Regelmechanikerin (A)
44. Modelltischler (Formentischler)	44. a) Modellbauer/Modellbauerin (G) b) Modelltischler/Modelltischlerin (A)
45. Optiker	45. Augenoptiker/Augenoptikerin (G)
46. Orthopädieschuhmacher	46. Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin (G)
47. Papiermacher	47. Papiermacher/Papiermacherin (A)
48. Platten- und Fliesenleger	48. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (G, A)
49. Reisebüroassistent	49. Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau (A)
50. Rohrleitungsmonteur	50. Rohrinstallateur/Rohrinstallateurin (A)
51. Säger	51. Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin (A)
52. Schiffbauer	52. Schiffbauer/Schiffbauerin (G, A)
53. Schlosser	53. Schlosser/Schlosserin (G)
54. Schmied	54. Schmied/Schmiedin (G, A)
55. Schuhmacher	55. Schuhfertiger/Schuhfertigerin (A)
56. Setzer	56. Schriftsetzer/Schriftsetzerin (G, A)
57. Siebdrucker	57. Siebdrucker/Siebdruckerin (G, A)
58. Spediteur	58. Speditionskaufmann/Speditionskauffrau (A)
59. Stahlbauschlosser	59. Stahlbauschlosser/Stahlbauschlosserin (A)
60. Steinholzleger und Spezialestrichhersteller	60. Estrichleger/Estrichlegerin (G, A)
61. Stempelerzeuger und Flexograf	61. a) Flexograf/Flexografin (G) b) Stempelmacher/Stempelmacherin (A)
62. Stukkateur	62. Stukkateur/Stukkateurin (G, A)
63. Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik)	63. Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (A)
64. Tierpfleger	64. Tierpfleger/Tierpflegerin (A)
65. Tischler	65. a) Tischler/Tischlerin (G) b) Holzmechaniker/Holzmechanikerin (A)
66. Uhrmacher	66. Uhrmacher/Uhrmacherin (G, A)
67. Universalschweißer	67. Schmelzschweißer/Schmelzschweißerin (A)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
68. Verpackungsmittelmechaniker	68. Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin (A)
69. Wärme-, Kälte- und Schallisolierer	69. a) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Isoliermonteur)/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin (Isoliermonteurin) (G) b) Isoliermonteur/Isoliermonteurin (A)
70. Waffenmechaniker	70. Systemmacher/Systemmacherin – Gewehr (A)
71. Werkstoffprüfer	71. Werkstoffprüfer/Werkstoffprüferin – Physik (A)
72. Werkzeugmacher	72. Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin (A)
73. Zahntechniker	73. Zahntechniker/Zahntechnikerin (G)
74. Zimmerer	74. Zimmerer (G, A)

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz
(WaffV 4 ÄndV 3)**

Vom 20. April 1990

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2055), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„Kostenverordnung zum Waffengesetz – WaffKostV“.
2. In § 1 wird das Wort „Arbeitsaufwand“ durch das Wort „Verwaltungsaufwand“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Arbeitsaufwand“ wird durch das Wort „Verwaltungsaufwand“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „vom 24. Mai 1976 – Bundesgesetzblatt I S. 1285 – 1. WaffV),“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 – BGBl. I S. 777 – 1. WaffV),“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden in Buchstabe b die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 19“ ersetzt und Buchstabe d wie folgt gefaßt:
„d) bei Böllern und Modellkanonen,“.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Arbeitsaufwand“ durch das Wort „Verwaltungsaufwand“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden das Wort „Arbeitsaufwand“ durch das Wort „Verwaltungsaufwand“ sowie die Angabe „106,-“ durch die Angabe „133,-“, die Angabe „88,-“ durch die Angabe „110,-“ und die Angabe „74,-“ durch die Angabe „93,-“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 bis 6 wird jeweils die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 19“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „10,-“ durch die Angabe „12,-“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Werden fünf oder mehr Schußwaffen des gleichen Typs und Kalibers geprüft, ist mindestens die Höchstgebühr nach Satz 1 zu erheben.“
5. In § 6 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Amtshandlungen in bezug auf Schußwaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.“
6. In § 7 werden die Worte „Institut für Aerobiologie der Fraunhofer-Gesellschaft“ durch die Worte „Fraunhofer-Institut für Umweltchemie und Ökotoxikologie“ ersetzt.

7. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefaßt:

„Anlage

Gebührenverzeichnis

	von	DM	bis
Abschnitt I: Rahmengebühren			
1. Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	125,-		5 000,-
2. Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG)	125,-		5 000,-
3. Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG		$\frac{1}{4}$ der nach Nummer 1 oder 2 festgesetzten Gebühr	
4. a) Zulassung von Schußwaffen, Einsteckläufen und Munition (§§ 21 bis 23 und § 25 WaffG)	100,-		1 000,-
b) Wesentliche Änderung einer Zulassung und nachträgliche Erteilung einer Auflage für eine Zulassung nach Buchstabe a	80,-		750,-
5. Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schußwaffen (§ 41 Abs. 1 WaffG)	60,-		625,-
6. Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 44 Abs. 1 WaffG)	100,-		1 000,-
7. Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 45 Abs. 1 WaffG)	25,-		300,-
8. Zulassung von Ausnahmen			
a) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen, Schußapparate und Einsteckläufe nach § 21 Abs. 6 WaffG	20,-		625,-
b) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 Abs. 4 WaffG	20,-		625,-
c) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für pyrotechnische Munition nach § 23 Abs. 4 WaffG	20,-		750,-
d) von dem Erfordernis der Typenprüfung für Patronen- und Kartuschenmunition oder für Treibladungen für Handfeuerwaffen nach § 25 Abs. 5 WaffG	20,-		625,-
e) von den Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG für die gewerbsmäßige Waffenherstellung	20,-		2 000,-
f) von den sonstigen Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG	20,-		1 000,-
g) von den Handelsverboten des § 38 Abs. 1 WaffG nach § 38 Abs. 2 WaffG	20,-		250,-
h) von dem Verbot des Führens von Schußwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 39 Abs. 2 und 3 WaffG	20,-		250,-
9. Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 der 1. WaffV	25,-		250,-
10. Genehmigung nach § 25 Abs. 3 der 1. WaffV	25,-		250,-
11. Abnahme der Prüfung nach § 9 WaffG	60,-		250,-
12. Abnahme der Prüfung nach § 31 WaffG	20,-		200,-
13. Regel- und Sonderprüfungen nach § 37 Abs. 1 der 1. WaffV	50,-		500,-
14. Anordnung nach § 15 Abs. 2 oder § 40 Abs. 1 WaffG	60,-		625,-
15. Anordnung nach § 10 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 3 oder § 48 Abs. 2 WaffG	25,-		250,-
16. Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 WaffG	20,-		100,-
17. Einziehung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 2 oder § 40 Abs. 2 WaffG	20,-		70,-
18. Untersagung nach § 41 der 1. WaffV oder § 14b Abs. 1 Satz 2 der 3. WaffV und Anordnungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 der 3. WaffV	20,-		70,-

Abschnitt II: Feste Gebühren		DM
1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 1 WaffG)		82,-
2. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaffG)		82,-
3. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)		100,-
4. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)		250,-
5. Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)		100,-
6. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 32 Abs. 2 WaffG		50,-
7. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG		33,-
8. Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 6 WaffG)	Zuschlag von 20,- DM zu den Gebühren nach den Nummern 1 bis 7	
9. Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereins-eigene Schußwaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schußwaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt		15,-
10. Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte		
a) einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte gemäß Abschnitt II	
b) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG		20,-
11. Eintragung		
a) einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 7 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird		15,-
b) des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte		15,-
c) des Erwerbs von Wechsel- und Austauschläufen oder von Wechseltrommeln in die Waffenbesitzkarte nach § 4 Abs. 1 der 1. WaffV		15,-
12. Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbscheines in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 29 Abs. 4 WaffG)		25,-
13. Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 29 Abs. 1 WaffG)		45,-
14. Ausstellung eines Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 WaffG)		100,-
15. Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG)		60,-
16. Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG		200,-
17. Verlängerung eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG		150,-
18. Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis		20,-
19. Beschußgebühren (§ 16 WaffG)		
a) Büchsen und Flinten für		
aa) Zentralfeuermunition		6,80
bb) Randfeuermunition		3,40
b) Pistolen		
aa) automatische Pistolen mit verriegeltem Verschuß		4,20
bb) sonstige automatische Pistolen		3,20

	DM
c) Vorderladerwaffen	
aa) Perkussionsgewehre	10,50
bb) Perkussionsrevolver	12,-
cc) Perkussionspistolen	8,-
d) sonstige Pistolen für	
aa) Zentralfeuermunition	6,80
bb) Randfeuermunition	3,-
e) sonstige Revolver	4,20
f) Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen	
aa) Pistolen (automatische Pistolen)	2,80
bb) Revolver	3,20
g) Leuchtpistolen	3,50
h) Einsteckläufe für	
aa) Zentralfeuermunition	8,80
bb) Randfeuermunition	4,-
i) Austauschläufe und Verschlussteile für Büchsen und Flinten für	
aa) Zentralfeuermunition	6,80
bb) Randfeuermunition	3,40
j) Verschlussteile und Austauschläufe für sonstige Pistolen und Revolver	
aa) Zentralfeuermunition	6,80
bb) Randfeuermunition	4,-
k) Verschlussteile und Austauschläufe für automatische Pistolen	
aa) von Pistolen mit verriegeltem Verschuß	4,-
bb) von Pistolen mit Masseverschuß	2,50
20. Ausstellung einer Bescheinigung in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 zweiter Halbsatz WaffG	13,-
21. Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung nach § 7 für die Fälle des § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG	13,-
22. Abstempelung der Karteiblätter (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV) pro angefangene 50 Stück	13,-
23. Ausstellung einer beschußtechnischen Bescheinigung (§ 8 Abs. 1 der 3. WaffV)	13,-
24. Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtdurchführung der Beschußprüfung (§ 8 Abs. 2 der 3. WaffV)	13,-
25. Zulassung von Ausnahmen in anderen als in Abschnitt I Nr. 8 bezeichneten Fällen, insbesondere nach § 33 Abs. 2 WaffG, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 der 1. WaffV	15,-

DM

Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

- | | von | bis |
|--|------|-------|
| 1. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind | 30,- | 400,- |
| 2. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat | | |

40,- bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre, höchstens 1 000,- DM

3. Für die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen gilt § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes, höchstens 1 000,- DM
4. Erfolgreiche Widerspruchsverfahren

Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,- DM.“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann die Vierte Verordnung zum Waffengesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. April 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Bekanntmachung
der Neufassung der Kostenverordnung zum Waffengesetz**

Vom 20. April 1990

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 775) wird nachstehend der Wortlaut der Kostenverordnung zum Waffengesetz in der ab 1. Juni 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 21. Juli 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810),
2. den am 1. Februar 1977 in Kraft getretenen § 23 der Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770),
3. den am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2152),
4. den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen § 32 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344),
5. den am 1. Dezember 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2055),
6. den am 1. Juni 1990 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821).

Bonn, den 20. April 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV)

§ 1

Deutsche Mark

Die Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Waffengesetz (Gesetz) und nach den auf dem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage, sofern die Gebühr nicht gemäß § 2 nach dem Verwaltungsaufwand berechnet wird.

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	133,—
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	110,—
3. für sonstige Bedienstete	93,—

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 2

(1) Die Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand zu berechnen

1. für die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung,
2. für die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 5 und § 37 Abs. 3 des Gesetzes,
3. für die Prüfung von Reizstoffgeschossen, Reizstoffsprühgeräten und von den dafür verwendeten Reizstoffen (§ 10 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 – BGBl. I S. 777 – 1. WaffV),
4. für die Beschußprüfung
 - a) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,
 - b) bei nicht der Beschußpflicht unterliegenden Gegenständen, soweit in Abschnitt II Nr. 19 der Anlage keine feste Gebühr vorgeschrieben ist,
 - c) wenn die Behörde die Beschußmunition selbst hergestellt hat,
 - d) bei Böllern und Modellkanonen,
5. für die Prüfung von Schußapparaten und Einsteckläufen nach § 14a und § 14b Abs. 1 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344) und für die behördliche Kontrolle von Munition nach § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz.

(2) Werden Prüfungen außerhalb der Behörde durchgeführt, so sind Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand auch für

1. Reisezeiten,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

zu berechnen, soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Behörde besonders abgegolten werden.

(3) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

§ 3

(1) Bei der Beschußprüfung nach Abschnitt II Nr. 19 der Anlage ist die halbe Gebühr zu erheben, wenn ein Prüfgegenstand

1. nicht handhabungssicher oder
 2. nicht maßhaltig ist
- und eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat.

(2) Eine Gebühr nach Abschnitt II Nr. 19 der Anlage ist nicht zu erheben, wenn der Prüfgegenstand

1. ohne Prüfung zurückgegeben wird,
2. nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung trägt oder
3. der Beanspruchung, der er bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt würde, offenbar nicht standhalten wird.

(3) Bei mehrläufigen Handfeuerwaffen sind die in Abschnitt II Nr. 19 der Anlage vorgeschriebenen Gebühren für jeden Lauf zu erheben.

(4) Wird die Beschußprüfung in den Räumen des Antragstellers vorgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abschnitt II Nr. 19 der Anlage um 10 vom Hundert. Stellt der Antragsteller hierbei die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen technischen Hilfskräfte zur Verfügung, so ermäßigt sich die Gebühr um weitere 20 vom Hundert.

(5) Werden auf Grund eines Antrages in den Räumen der Behörde mindestens 150 Kurzwaffen oder 75 Langwaffen gleichen Typs und Kalibers geprüft, so ermäßigen sich die Gebühren um 10 vom Hundert der Gebührensätze nach Abschnitt II Nr. 19 der Anlage und bei mehr als 300 Kurzwaffen oder 150 Langwaffen um 15 vom Hundert.

(6) Werden weniger als 5 Schußwaffen des gleichen Typs und Kalibers geprüft, so erhöhen sich die Gebührensätze nach Abschnitt II Nr. 19 der Anlage auf das Doppelte, mindestens jedoch auf 12,— Deutsche Mark pro Waffe. Werden 5 oder mehr Schußwaffen des gleichen Typs und Kalibers geprüft, ist mindestens die Höchstgebühr nach Satz 1 zu erheben.

§ 4

Die Gebühr für die Abnahme der Prüfung nach § 9, § 31 oder § 44 Abs. 1 des Gesetzes wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte.

§ 5

(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes; die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.

(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten

1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung,
2. bei der Prüfung von Gegenständen, die der Zulassungsbehörde aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren,
3. die Kosten der von der Behörde aufgewendeten Beschußmittel und die Kosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände,
4. bei der Zulassung nach den §§ 21 bis 23 des Gesetzes die Kosten der von der Behörde aufgewendeten Prüfmittel,
5. bei der Prüfung nach § 10 der 1. WaffV die Kosten der benötigten Versuchstiere und der für diese während der Versuchs- und Nachbeobachtungszeit erforderlichen Futtermittel.

§ 6

(1) Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei:

1. Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 oder 2 a des Gesetzes,
2. Zulassung von Ausnahmen nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes, soweit der Gebührenschuldner die tatsächliche Gewalt über den Gegenstand am 1. März 1976 bereits ausgeübt hat,
3. Ausstellung von behördlichen Bescheinigungen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes,
4. Amtshandlungen in bezug auf Schußwaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.

(2) Bei Entscheidungen nach Abschnitt II Nr. 1 bis 13 der Anlage zugunsten ausländischer Diplomaten und bevorrechtigter Personen, Mitgliedern der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik sowie zugunsten von Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste und von Staatsgästen aus der Deutschen Demokratischen Republik (§ 50 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes) ist der Gebührenschuldner von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn der betreffende Staat die Gegenseitigkeit gewährleistet.

§ 7

Das Bundeskriminalamt kann das Fraunhofer-Institut für Umweltchemie und Ökotoxikologie ermächtigen, die Gebühren und Auslagen für die nach § 10 der 1. WaffV durchzuführenden Prüfungen einzuziehen.

§ 8

(Inkrafttreten,
Außerinkrafttreten von Rechtsvorschriften)

Anlage

Gebührenverzeichnis

Abschnitt I: Rahmengebühren

	DM	
	von	bis
1. Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	125,-	5 000,-
2. Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG)	125,-	5 000,-
3. Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	¼ der nach Nummer 1 oder 2 festgesetzten Gebühr	
4. a) Zulassung von Schußwaffen, Einsteckläufen und Munition (§§ 21 bis 23 und § 25 WaffG)	100,-	1 000,-
b) Wesentliche Änderung einer Zulassung und nachträgliche Erteilung einer Auflage für eine Zulassung nach Buchstabe a	80,-	750,-
5. Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schußwaffen (§ 41 Abs. 1 WaffG)	60,-	625,-
6. Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 44 Abs. 1 WaffG)	100,-	1 000,-
7. Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 45 Abs. 1 WaffG)	25,-	300,-

	DM	
	von	bis
8. Zulassung von Ausnahmen		
a) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen, Schußapparate und Einsteckläufe nach § 21 Abs. 6 WaffG	20,-	625,-
b) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 Abs. 4 WaffG	20,-	625,-
c) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für pyrotechnische Munition nach § 23 Abs. 4 WaffG	20,-	750,-
d) von dem Erfordernis der Typenprüfung für Patronen- und Kartuschenmunition oder für Treibladungen für Handfeuerwaffen nach § 25 Abs. 5 WaffG	20,-	625,-
e) von den Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG für die gewerbsmäßige Waffenherstellung	20,-	2 000,-
f) von den sonstigen Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG	20,-	1 000,-
g) von den Handelsverboten des § 38 Abs. 1 WaffG nach § 38 Abs. 2 WaffG	20,-	250,-
h) von dem Verbot des Führens von Schußwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 39 Abs. 2 und 3 WaffG	20,-	250,-
9. Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 der 1. WaffV	25,-	250,-
10. Genehmigung nach § 25 Abs. 3 der 1. WaffV	25,-	250,-
11. Abnahme der Prüfung nach § 9 WaffG	60,-	250,-
12. Abnahme der Prüfung nach § 31 WaffG	20,-	200,-
13. Regel- und Sonderprüfungen nach § 37 Abs. 1 der 1. WaffV	50,-	500,-
14. Anordnung nach § 15 Abs. 2 oder § 40 Abs. 1 WaffG	60,-	625,-
15. Anordnung nach § 10 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 3 oder § 48 Abs. 2 WaffG	25,-	250,-
16. Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 WaffG	20,-	100,-
17. Einziehung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 2 oder § 40 Abs. 2 WaffG	20,-	70,-
18. Untersagung nach § 41 der 1. WaffV oder § 14 b Abs. 1 Satz 2 der 3. WaffV und Anordnungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 der 3. WaffV	20,-	70,-

Abschnitt II: Feste Gebühren

	DM
1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 1 WaffG)	82,-
2. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	82,-
3. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	100,-
4. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	250,-
5. Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	100,-
6. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 32 Abs. 2 WaffG	50,-
7. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	33,-
8. Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 6 WaffG)	Zuschlag von 20,- DM zu den Gebühren nach den Nummern 1 bis 7

	DM
9. Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schußwaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schußwaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt	15,-
10. Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	
a) einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte gemäß Abschnitt II
b) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	20,-
11. Eintragung	
a) einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 7 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	15,-
b) des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte	15,-
c) des Erwerbs von Wechsel- und Austauschläufen oder von Wechseltrommeln in die Waffenbesitzkarte nach § 4 Abs. 1 der 1. WaffV	15,-
12. Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbscheines in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 29 Abs. 4 WaffG)	25,-
13. Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 29 Abs. 1 WaffG)	45,-
14. Ausstellung eines Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 WaffG)	100,-
15. Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG)	60,-
16. Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG	200,-
17. Verlängerung eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG	150,-
18. Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	20,-
19. Beschußgebühren (§ 16 WaffG)	
a) Büchsen und Flinten für	
aa) Zentralfeuermunition	6,80
bb) Randfeuermunition	3,40
b) Pistolen	
aa) automatische Pistolen mit verriegeltem Verschuß	4,20
bb) sonstige automatische Pistolen	3,20
c) Vorderladerwaffen	
aa) Perkussionsgewehre	10,50
bb) Perkussionsrevolver	12,-
cc) Perkussionspistolen	8,-
d) sonstige Pistolen für	
aa) Zentralfeuermunition	6,80
bb) Randfeuermunition	3,-
e) sonstige Revolver	4,20
f) Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen	
aa) Pistolen (automatische Pistolen)	2,80
bb) Revolver	3,20
g) Leuchtpistolen	3,50
h) Einsteckläufe für	
aa) Zentralfeuermunition	8,80
bb) Randfeuermunition	4,-

i) Austauschläufe und Verschußteile für Büchsen und Flinten für	DM
aa) Zentralfeuermunition	6,80
bb) Randfeuermunition	3,40
j) Verschußteile und Austauschläufe für sonstige Pistolen und Revolver	
aa) Zentralfeuermunition	6,80
bb) Randfeuermunition	4,-
k) Verschußteile und Austauschläufe für automatische Pistolen	
aa) von Pistolen mit verriegeltem Verschuß	4,-
bb) von Pistolen mit Masseverschuß	2,50
20. Ausstellung einer Bescheinigung in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 zweiter Halbsatz WaffG	13,-
21. Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung nach § 7 für die Fälle des § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG	13,-
22. Abstempelung der Karteiblätter (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV) pro angefangene 50 Stück	13,-
23. Ausstellung einer beschußtechnischen Bescheinigung (§ 8 Abs. 1 der 3. WaffV)	13,-
24. Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtdurchführung der Beschußprüfung (§ 8 Abs. 2 der 3. WaffV)	13,-
25. Zulassung von Ausnahmen in anderen als in Abschnitt I Nr. 8 bezeichneten Fällen, insbesondere nach § 33 Abs. 2 WaffG, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 der 1. WaffV	15,-

Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

	DM
	von bis
1. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	30,- 400,-
2. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat	40,- DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre, höchstens 1 000,- DM
3. Für die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen gilt § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes, höchstens 1 000,- DM	
4. Erfolgreiche Widerspruchsverfahren	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,- DM

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
(SprengV 4 ÄndV 2)**

Vom 20. April 1990

Auf Grund des § 37 Abs. 2 und 3 und des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2080), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz – SprengKostV“.

2. In § 1 wird das Wort „Arbeitsaufwand“ durch das Wort „Verwaltungsaufwand“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsaufwand“ durch das Wort „Verwaltungsaufwand“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

cc) In Nummer 1 Buchstabe e werden die Worte „Lagergruppe nach § 4 Abs. 4“ durch die Worte „Lager- oder Verträglichkeitsgruppe nach § 4 Abs. 3“ und die Angabe „vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

dd) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Feststellung der Übereinstimmung mit technischen Lieferbedingungen gemäß § 3 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Arbeitsaufwand“ durch das Wort „Verwaltungsaufwand“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „Arbeitsaufwand“ durch das Wort „Verwaltungsaufwand“ sowie die Angabe „106,-“ durch die Angabe „133,-“, die Angabe „88,-“ durch die Angabe „110,-“ und die Angabe „74,-“ durch die Angabe „93,-“ ersetzt.

4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefaßt:

„Anlage

Gebührenverzeichnis

	von	DM	bis
Abschnitt I: Rahmengebühren			
1. Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG)	150,—		5 500,— ¹⁾
2. Erlaubnis zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SprengG)	150,—		5 500,— ¹⁾
3. Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG)	150,—		4 000,— ²⁾ zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren
4. Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung von Böller- oder Treibladungspulver bis max. 100 kg zu nichtgewerblichen Zwecken (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG)	100,—		600,—
5. Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zum Erwerb und zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	40,—		500,—
6. Wesentliche Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Nummern 1 bis 5			die Hälfte der für die Erlaubnis oder Genehmigung in den Nummern 1 bis 5 vorgesehenen Gebühren
7. Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 2 SprengG	60,—		400,—
8. Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör (§ 5 Abs. 1 SprengG)	60,—		650,—
9. Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Abs. 4 SprengG	60,—		1 250,—
10. Wesentliche Änderung einer Zulassung nach Nummer 8 oder 9	50,—		500,—
11. Zuordnung von explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Lager- oder Verträglichkeitsgruppe (§ 4 Abs. 3 der 2. SprengV)	60,—		650,—
12. Besondere Anforderungen an die Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 5 Abs. 4 SprengG	40,—		250,—
13. Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Nummern 1 bis 4 oder zu einer Zulassung nach Nummer 8 oder 9	50,—		400,—
14. Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis nach Nummer 5	15,—		200,—
15. Zulassung von Ausnahmen			
a) von dem Erfordernis der Zulassung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 SprengG	30,—		650,—
b) von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 SprengG	30,—		650,—
c) von den Verboten nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG	30,—		250,—
d) von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 der 1. SprengV	30,—		250,—
e) von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 der 1. SprengV	30,—		250,—

¹⁾ Der Berechnung der Gebühren nach den Nummern 1 und 2 wird der Umfang des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung, ausgedrückt in durchschnittlichen Jahresmengen in t, zugrunde gelegt.

Für die ersten 100 t durchschnittlicher Jahresmenge	20,— DM/t
für die 100 t übersteigende Menge bis 500 t	5,— DM/t
für die 500 t übersteigende Menge	1,— DM/t
höchstens	5 500,— DM

²⁾ Der Berechnung der Gebühr nach Nummer 3 wird die Höchstlagermenge zugrunde gelegt. Die Gebühren betragen:

bis 1 t	150,— DM
je weitere Tonne bis 10 t	40,— DM
je weitere Tonne	10,— DM

	DM	
	von	bis
f) von den Vertriebs- und Verwendungsverböten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	30,-	400,-
g) von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	30,-	60,-
h) von den Vorschriften über Führung, Inhalt und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 der 1. SprengV	30,-	400,-
i) von den Anforderungen an die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Abs. 1 der 2. SprengV	30,-	500,-
16. Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	60,-	400,-
17. Abnahme der Prüfung nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	60,-	400,-
18. Abnahme der Prüfung nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	30,-	250,-
19. Anordnung nach § 32 Abs. 1 oder 2 oder § 48 SprengG oder § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	40,-	650,-
20. Untersagungen nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 und nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	40,-	400,-
21. Sicherstellung nach § 32 Abs. 5 Satz 2 oder 4 SprengG	40,-	130,-
22. Anerkennung von Grund- und Sonderlehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	250,-	650,-
23. Anerkennung von Wiederholungslehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	120,-	400,-

Abschnitt II: Feste Gebühren

	DM
1. Bewilligungen von Fristverlängerungen nach § 11 Satz 2 SprengG	75,-
2. Überprüfung einer verantwortlichen Person, deren Bestellung nach § 14 Satz 3 SprengG angezeigt worden ist	65,-
3. Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	75,-
4. Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach Nummer 3	50,-
5. Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	50,-
6. Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis nach § 27 SprengG	35,-
7. Bewilligung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	25,-
8. Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	50,-
9. Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung oder eines in Verlust geratenen Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	60,-
10. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die praktische Erprobung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 der 1. SprengV	35,-
11. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	35,-

Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

	DM	
	von	bis
1. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	30,-	400,-

2. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat
40,- DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
3. Für die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen gilt § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes
4. Erfolgreiche Widerspruchsverfahren
Gebühr in der Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,- DM.“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann die Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. April 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Vom 23. April 1990

Auf Grund des § 13 Abs. 3, des § 14 Abs. 2, des § 17 Abs. 1, des durch § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) geänderten § 19 sowie auf Grund des § 25 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) wird von der Bundesregierung und

auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft sowie Arbeit und Sozialordnung verordnet:

Artikel 1

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:
„Einstufung und Kennzeichnung krebserzeugender Stoffe und Zubereitungen“.
- b) Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:
„Kennzeichnung bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse“.
- c) Dem Anhang I wird die Textziffer 2.7 mit folgender Überschrift angefügt:
„Nr. 2.7 Besondere Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Zubereitungen“.
- d) Dem Anhang III werden die Überschriften folgender Textziffern angefügt:
„Nr. 7 Quecksilberverbindungen
Nr. 8 Zinnorganische Verbindungen
Nr. 9 Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Erzeugnisse“ die Worte „und Zubereitungen“ angefügt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:

„Einstufung und Kennzeichnung krebserzeugender Stoffe und Zubereitungen“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kennzeichnung bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse“.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.
- c) Folgende Absätze werden eingefügt:
„(5) Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind und Aktivchlor enthalten, sind nach Anhang I Nr. 2.7.1 zu kennzeichnen.
(6) Kadmiumhaltige Zubereitungen und Legierungen, die zum Lötten und Schweißen verwendet werden, sind nach Anhang I Nr. 2.7.2 zu kennzeichnen.
(7) Zubereitungen, die
 1. 2-Naphthylamin oder seine Salze,
 2. 4-Aminobiphenyl oder seine Salze,
 3. Benzidin oder seine Salze oder
 4. 4-Nitrodiphenylenthalten, sind zu kennzeichnen mit „Nur für gewerbliche Verbraucher“.

(8) Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die zinnorganische Verbindungen enthalten, dürfen als Antifouling-Farben nach Anhang III Nummer 4.2 nur in Verpackungen von 20 Litern oder mehr und mit den nachfolgenden Aufschriften in den Verkehr gebracht werden:

1. „Nicht zu verwenden auf Schiffen mit einer Gesamtlänge von weniger als 25 m sowie auf Geräten und Einrichtungen jeder Art, die in der Fisch- und Muschelzucht eingesetzt werden.“
und
2. „Nur für gewerbliche Verbraucher“.

d) Im neuen Absatz 9 werden die Worte „des Absatzes 3“ durch die Worte „der Absätze 3, 5 bis 8“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 7 wie folgt gefaßt:

„7. Krokydolith und krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(7) Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4 Abs. 2 oder 4 als gefährlich oder nach § 5 Abs. 2 als krebserzeugend eingestuft oder einzustufen sind, dürfen in Dekorationsgegenständen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(8) Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Abgabe von

1. Treibstoffen, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind,
2. Stoffen und Zubereitungen, die bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen zur Anwendung kommen,
3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind,
4. Stoffen und Zubereitungen, die für Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecke bestimmt sind.

(9) Die nachfolgend genannten Stoffe und ihre Zubereitungen mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. 2-Naphthylamin oder seine Salze,
2. 4-Aminobiphenyl oder seine Salze,
3. Benzidin oder seine Salze,
4. 4-Nitrodiphenyl.

Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die für Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecke bestimmt sind.

(10) Die nachfolgend genannten Bleikarbonate und Bleisulfate und Zubereitungen, die diese Bleikarbonate und Bleisulfate enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat (CAS-Nr. 598-63-0),
2. Bleihydrokarbonat (CAS-Nr. 1319-46-6),
3. Bleisulfate (CAS-Nrn. 7446-14-2 und 15739-80-07).

Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Verwendung als Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

(11) Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die Quecksilberverbindungen enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifouling-Farben,
2. zum Schutz von Holz,
3. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen,
4. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

(12) Arsenverbindungen und Zubereitungen, die Arsenverbindungen enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifouling-Farben,
2. zum Schutz von Holz,

3. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Das Verbot nach Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für anorganische Salze vom Typ Kupfer-Chrom-Arsen, die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zum Einsatz kommen.

(13) Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die zinnorganische Verbindungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifouling-Farben nach Anhang III Nummer 4.2 für Schiffskörper mit einer Gesamtlänge von weniger als 25 m,
2. als Stoffe oder Zubereitungen, die zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen oder kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung, bestimmt sind.

(14) Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert Di- μ -oxo-di-n-butylstanniohydroxyboran dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die für Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecke bestimmt sind.“

6. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie kann auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Die bestandene Prüfung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkenntnis für die Abgabe sehr giftiger oder giftiger Pflanzenschutzmittel anerkannt werden.“

7. In § 15 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn diese nicht binnen 24 Stunden nach ihrem Beginn oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.“

8. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Soweit in dieser Verordnung einschließlich ihrer Anhänge die Verwendung bestimmter Gefahrstoffe beschränkt ist, gelten diese Verbote nicht für deren Entfernen und Entsorgen.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die ermittelten Werte sind aufzuzeichnen und mindestens dreißig Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen; hinsichtlich der Biologischen Arbeitsplatztoleranzwerte gilt § 31 Abs. 1 entsprechend. Bei Betriebsstillegung sind die Aufzeichnungen dem zuständigen Unfallversicherungsträger auszuhändigen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall über die Verpflichtung des Arbeitgebers nach Absatz 1 hinaus verlangen zu ermitteln, ob sowohl die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die Technische Richtkonzentration als auch der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert unterschritten werden.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Arbeitgeber hat bei den Ermittlungen und Messungen nach den Absätzen 1 und 2 die vom Ausschuß für Gefahrstoffe aufgestellten Verfahren und Meßregeln heranzuziehen, in die die Verfahren und Meßregeln der Richtlinie 88/642/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 356 S. 74) in ihrer jeweiligen geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung übernommen sind und die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht worden sind.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfung ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde abzulegen.“

- b) In Absatz 8 wird das Wort „Anlagen“ jeweils durch das Wort „Begasungsanlagen“ ersetzt.

11. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arzt hat den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und den Untersuchten sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle über den Untersuchungsbefund zu unterrichten, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt.“

12. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1 Satz 1 oder 2“ wird durch die Angabe „Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1“ wird die Angabe „oder Nummer 5.2.3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Anhang IV Nr. 2.4.2.3 Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

13. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:
 - „1a. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 3 Arbeitnehmer ohne persönliche Schutzausrüstung bei Überschreiten der Auslöseschwelle mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,
 - 1b. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.3.2 die dort genannten hygienischen Maßnahmen nicht trifft.“
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „2a. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 die ermittelten Werte nicht mitteilt.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird nach der Angabe „oder Abs. 6 Satz 1 oder 2“ die Angabe „ , Abs. 7, 8 Satz 1, Abs. 9 Satz 1, Abs. 10 Satz 1, Abs. 11, Abs. 12 Satz 1, Abs. 13 oder 14 Satz 1“ angefügt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 1.3.2, 1.3.3, 1.3.4, 1.3.5 oder 1.3.6“ durch die Angabe „Nr. 1.3.2 Satz 1, Nr. 1.3.3 Abs. 1 oder 2 oder Nr. 1.3.4 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Worte „die dort aufgeführten Anstrichstoffe für Innenanstriche von Räumen verwendet werden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“ durch die Worte „Abs. 1 oder Nr. 4.3 Abs. 1 die dort verbotenen Farben verwendet“ ersetzt.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 a wird wie folgt gefaßt:

„(1 a) Wer vor dem 1. Januar 1990 Begasungen mit Formaldehyd durchgeführt hat, darf diese ohne Erlaubnis nach § 25 Abs. 2 längstens bis zum 31. Dezember 1991 weiter durchführen.“
- b) In Absatz 2 wird im zweiten Spiegelstrich das Wort „weiterhin“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1990“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(11) Wer vor dem 1. Mai 1990 den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen bei der zuständigen Behörde angezeigt hat, hat die nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 und 3 notwendigen ergänzenden Angaben spätestens bis zum 1. Mai 1991 der zuständigen Behörde schriftlich zuzuleiten. Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(12) Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1990 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1991 nicht für die Verwendung folgender asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse:

 1. großformatige Platten und Wellplatten aus Faserzement für den Hochbau,
 2. Scheibenbremsbeläge für schienengebundene Fahrzeuge,
 3. Bremsbeläge für Fahrzeuge, soweit diese nicht unter das Verwendungsverbot in Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 5 fallen,
 4. Ummantelungen für Kabel zur Elektroisolation von Sonderleitungen.

(13) Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1993 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1994 nicht für die Verwendung folgender asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse:

 1. Schutzkleidung gegen feuerverflüssige Massen mit Kontakttemperaturen über 1000 C,
 2. Kanal- und Druckrohre für den Tiefbaubereich,
 3. Kupplungsbeläge für Fahrzeuge, soweit diese nicht unter das Verwendungsverbot in Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 5 fallen,
 4. duroplastische Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,
 5. statische Dichtungen, dynamische Dichtungen, Packungen und Zylinderkopfdichtungen für Fahrzeuge und gewerbliche Anwendung,
 6. Bremsklotzsohlen für schienengebundene Fahrzeuge,
 7. Reibbeläge für gewerbliche Anwendungen,
 8. poröse Massen für Acetylenflaschen.

(14) Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1998 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1999 nicht für die Verwendung asbesthaltiger Diaphragmen für Elektrolyseprozesse.

(15) Wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, darf diese vom 1. Mai 1990 an nach den Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790) kennzeichnen. Vor dem 1. Mai 1990 in den Verkehr gebrachte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen dürfen noch bis zum 1. Juli 1990 nach den bis zum 30. April 1990 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein. Wer gefährliche Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, für die bis zum 30. April 1990 eine Kennzeichnungspflicht nicht bestand, muß diese spätestens vom 1. November 1990 an kennzeichnen.“

16. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In Textziffer 2.2.3 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „0,25%“ durch die Angabe „0,15%“ ersetzt.
- b) In Textziffer 2.2.4 werden
- aa) in der Liste für die Einstufung der gefährlichen Stoffe in der Gruppe „Sehr giftige und giftige Stoffe“ unter „B. Andere Stoffe“
- aaa) in der Nummer 806 mit der Bezeichnung „Formaldehyd ⁵⁾“ der Massengehalt für die Einstufung als T „> 30,0“ gestrichen und durch den Massengehalt für die Einstufung als Xn „5,0 – 25,0“ ersetzt,
- bbb) nach der Nummer 806 die Nummer „807“ mit der Bezeichnung „Formaldehyd ⁵⁾“ und dem Massengehalt für die Einstufung als T „> 25,0“ eingefügt
und
- ccc) nach der Nummer 1446 die Nummer „1541“ mit der Bezeichnung „Formaldehyd ⁵⁾“ und dem Massengehalt für die Einstufung als Xn „1,0 – 5,0“ angefügt.
- bb) In der Liste für die Einstufung der gefährlichen Stoffe in der Gruppe „Reizende Stoffe“ die Nummer „807“ mit der Bezeichnung „Formaldehyd“ und dem Massengehalt für die Einstufung als Xi „5,0 – 30,0“ gestrichen.
- c) Nach Textziffer 2.6.2.2 wird folgende Textziffer 2.7 angefügt:
- „2.7 Besondere Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Zubereitungen
- 2.7.1 Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind und Aktivchlor enthalten
- Auf der Verpackung von Zubereitungen, die mehr als 1 vom Hundert Aktivchlor enthalten, muß folgender Hinweis angebracht sein:
- „Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.“
- 2.7.2 Cadmiumhaltige Zubereitungen und Legierungen, die zum Löten und Schweißen verwendet werden
- Auf der Verpackung von cadmiumhaltigen Zubereitungen und Legierungen, die zum Löten und Schweißen verwendet werden, müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:
- „Vorsicht! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe. Anweisungen des Herstellers beachten. Sicherheitsanweisungen einhalten.““

17. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) Textziffer 1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 91 wie folgt geändert und die folgende Nummer 450 alphabetisch eingefügt:

„Lfd. Nr. des Anhangs VI	Krebserzeugender Gefahrstoff	Gruppen		
		I (sehr stark gefährdend)	II (stark gefährdend)	III (gefährdend)
Massengehalte im Gefahrstoff in v. H.				
91	Asbest ²⁾): Chrysotil Amphibol-Asbeste (Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydololith, Tremolit)	≥ 2 ≥ 0,5	< 2 – 0,2 < 0,5 – 0,05	< 0,2 – 0,02 < 0,05 – 0,005
450	1,2-Dichlorethan (Ethylenchlorid)			≥ 1“.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die besonderen Vorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 gelten auch für den Umgang mit folgenden krebserzeugenden Gefahrstoffen:

Krebserzeugender Gefahrstoff	Gruppen		
	I (sehr stark gefährdend)	II (stark gefährdend)	III (gefährdend)
Massengehalte im Gefahrstoff in v. H.			
Acrylamid		≥ 1	< 1 -0,1
2-Amino-4-nitrotoluol			≥ 2
Auramin techn.			≥ 1
2,4-Butansulton		≥ 0,1	< 0,1 -0,01
Chlorfluormethan		≥ 1	< 1 -0,1
4-Chlor-o-toluidin		≥ 0,1	< 0,1 -0,01
Chrom(VI)-Verbindungen in Form von Stäuben/Aerosolen			
sehr leicht in Wasser lösliche (z. B. Na ₂ Cr ₂ O ₇ , CrO ₃)			≥ 1
nicht sehr leicht in Wasser lösliche (z. B. Ca-, Cr-, Sr-, Zn-Chromat), ausgenommen die in Wasser praktisch unlöslichen (z. B. Pb-, Ba-Chromat)		≥ 1	< 1 -0,1
2,4-Diaminoanisol			≥ 1
4,4'-Diaminodiphenylmethan und -dihydrochlorid			≥ 1
2,4-Diaminotoluol (2,4-Toluylendiamin)			≥ 1
2,2'-Dichlordiethylsulfid		≥ 0,1	< 0,1 -0,01
1,3-Dichlorpropen (cis- und trans-)		≥ 1	< 1 -0,1
Dieselmotor-Emissionen		ohne Konzentrationsangabe	
2,6-Dinitrotoluol		≥ 1	< 1 -0,1
N-Methyl-bis(2-chlorethyl)amin		≥ 0,1	< 0,1 -0,01
4,4'-Methyl-bis(N,N-dimethylanilin)			≥ 5
N-Nitrosodiethanolamin	≥ 0,05	< 0,05-0,005	< 0,005-0,0005
N-Nitrosodiethylamin	≥ 0,01	< 0,01-0,001	< 0,001-0,0001
N-Nitrosodi-i-propylamin	≥ 0,05	< 0,05-0,005	< 0,005-0,0005
N-Nitrosodi-n-butylamin	≥ 0,01	< 0,01-0,001	< 0,001-0,0001
N-Nitrosodi-n-propylamin	≥ 0,01	< 0,01-0,001	< 0,001-0,0001
N-Nitrosoethylphenylamin	≥ 0,01	< 0,01-0,001	< 0,001-0,0001
N-Nitrosomethylethylamin	≥ 0,01	< 0,01-0,001	< 0,001-0,0001
N-Nitrosomethylphenylamin	≥ 0,01	< 0,01-0,001	< 0,001-0,0001
N-Nitrosomorpholin	≥ 0,01	< 0,01-0,001	< 0,001-0,0001
N-Nitrosopiperidin	≥ 0,01	< 0,01-0,001	< 0,001-0,0001
N-Nitrosopyrrolidin	≥ 0,05	< 0,05-0,005	< 0,005-0,0005
4,4'-Oxidianilin (ODA)		≥ 1	< 1 -0,1
2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin		≥ 0,000001	< 0,000001-0,0000002
4,4'-Thiodianilin (THDA)		≥ 1	< 1 -0,1
o-Toluidin		≥ 1	< 1 -0,1
2,4,5-Trimethylanilin		≥ 1	< 1 -0,1
4-Vinyl-1,2-cyclohexen-diepoxyd		≥ 1	< 1 -0,1

cc) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

dd) Absatz 4 wird Absatz 5.

ee) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die besonderen Vorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 gelten auch für den Umgang mit wasserlöslichen Azofarbstoffen mit einer krebserzeugenden Aminkomponente und deren Zubereitungen. Diese Azofarbstoffe und deren Zubereitungen sind vom Arbeitgeber entsprechend ihrem Gehalt an potentiell durch reduktive Azospaltung freisetzbarem krebserzeugenden Amin einzustufen. Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.“

b) Textziffer 1.2.2 erhält folgende Fassung:

„1.2.2 Anzeigen und Beschränkungen

(1) Der zuständigen Behörde ist unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Aufnahme der Herstellung oder Verwendung, anzuzeigen:

1. ein Herstellungsverfahren, in dem ein krebserzeugender Gefahrstoff vorkommt, der sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III oder sowohl in Gruppe II als auch in Gruppe III aufgeführt ist,
2. die Verwendung eines krebserzeugenden Gefahrstoffes, der sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III aufgeführt ist.

(2) In der Anzeige sind mindestens zu beschreiben:

1. die Eigenschaften und die Menge des krebserzeugenden Gefahrstoffes,
2. das Herstellungsverfahren oder die durchzuführende Tätigkeit,
3. die Schutzmaßnahmen,
4. die Zahl der Arbeitnehmer, die mit diesen krebserzeugenden Gefahrstoffen umgehen,
5. die hergestellten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse,
6. das Ergebnis der Prüfung entsprechend § 16 Abs. 2, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die in Aussicht genommenen erhältlich sind, oder ob durch Änderung des Verfahrens auf die Verwendung des krebserzeugenden Gefahrstoffes verzichtet oder das Auftreten des krebserzeugenden Gefahrstoffes am Arbeitsplatz verhindert werden kann.

Das Ergebnis der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 ist, sobald es vorliegt, unverzüglich nachzureichen.

(3) In der Anzeige ist bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten an und in bestehenden Anlagen und Einrichtungen, die krebserzeugende Gefahrstoffe enthalten, die sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III aufgeführt sind, zusätzlich der Nachweis zu erbringen, daß die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten geeignet ist.

(4) Die Anzeige nach Absatz 1 ist zu wiederholen beim Wechsel der Arbeitsstätte sowie bei wesentlichen Änderungen

1. des Herstellungsverfahrens oder der durchzuführenden Tätigkeiten,
 2. der Schutzmaßnahmen,
 3. der Zahl der Arbeitnehmer, die mit diesen krebserzeugenden Gefahrstoffen umgehen,
 4. des Ergebnisses der Prüfung nach Absatz 2 Nr. 6 aufgrund neuer Erkenntnisse,
- spätestens jedoch nach fünf Jahren.

(5) Der Arbeitgeber hat den betroffenen Arbeitnehmern oder, wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesem Abdrucke der Anzeigen nach Absatz 1 oder 4 zur Kenntnis zu geben.

(6) Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber die Verwendung eines krebserzeugenden Gefahrstoffes untersagen

1. bei krebserzeugenden Gefahrstoffen, die sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III aufgeführt sind, wenn deren Verwendung nicht erforderlich ist,
2. bei krebserzeugenden Gefahrstoffen, die sowohl in Gruppe II als auch in Gruppe III aufgeführt sind, wenn
 - a) deren Verwendung nicht erforderlich ist und
 - b) durch ein Verbot keine unverhältnismäßige Härte entstehen würde.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn krebserzeugende Gefahrstoffe

1. zum Zwecke der Forschung hergestellt oder verwendet werden,
2. zum Zwecke der Prüfung ihrer Eigenschaften oder ihrer Zusammensetzung verwendet werden oder
3. als Vergleichssubstanz für analytische Untersuchungen verwendet werden.

(8) Wird die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe der Gruppen II und III bei bestimmungsgemäßer Anwendung behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Verfahren oder Geräte nicht überschritten, gelten die §§ 18, 28 sowie Nummer 1.2.2 Abs. 6 nicht.“

- c) Textziffer 1.2.3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt nicht für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gefahrstoffe enthalten, soweit die Einhaltung des Gebotes nach Absatz 1 Satz 1 nach dem Stand der Technik nicht möglich ist.“
 - bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - cc) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „der Gruppe II und III“ gestrichen.
- d) In Textziffer 1.3.1.2 Abs. 1 wird Nummer 14 wie folgt gefaßt:
„14. Krokydolithhaltige Gefahrstoffe.“
- e) Textziffer 1.3.2 erhält folgende Fassung:
- „1.3.2 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin und deren Salze, 4-Nitrodiphenyl
Gefahrstoffe, die
1. 2-Naphthylamin oder seine Salze,
 2. 4-Aminobiphenyl oder seine Salze,
 3. Benzidin oder seine Salze oder
 4. 4-Nitrodiphenyl
- mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 vom Hundert enthalten, dürfen nicht hergestellt und nicht verwendet werden. Satz 1 gilt nicht
1. für die Herstellung und Verwendung ausschließlich zu Forschungs- und wissenschaftlichen Versuchszwecken, einschließlich Analysen,
 2. für Tätigkeiten, die auf die sachgerechte Entsorgung abzielen,
 3. für die Herstellung und Verwendung, wenn die Stoffe während einer chemischen Reaktion in einem geschlossenen System entstehen und umgewandelt werden, so daß sie am Ende der Reaktion oder des Arbeitsvorgangs im Endprodukt in einer Konzentration von weniger als 0,1 vom Hundert vorhanden sind.“

f) Textziffer 1.3.3 wird wie folgt geändert:

 - aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - bb) In Absatz 1 Nr. 10 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Absatz 1 Nr. 11 wird gestrichen.
 - dd) Folgende Absätze werden angefügt:
„(2) Arsenverbindungen und Zubereitungen, die Arsenverbindungen enthalten, dürfen nicht verwendet werden
 1. als Holzschutzmittel,
 2. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.
 - (3) Das Verwendungsverbot des Absatzes 2 Nr. 1 gilt nicht für anorganische Salze vom Typ Kupfer-Chrom-Arsen, die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zur Verwendung im Außenbereich zum Einsatz kommen.“

g) Textziffer 1.3.4 erhält folgende Fassung:

„1.3.4 Benzol

 - (1) Gefahrstoffe mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert Benzol dürfen nicht verwendet werden.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht für
 1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind,
 2. Tätigkeiten, die auf eine sachgerechte Entsorgung abzielen,
 3. die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen, die bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen zur Anwendung kommen,
 4. die Verwendung von Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen,
 5. die Herstellung und Verwendung ausschließlich zu Forschungs-, Entwicklungs- und Analyse Zwecken.“

h) Die Textziffern 1.3.5 und 1.3.6 werden gestrichen; die bisherige Textziffer 1.3.7 wird 1.3.5.

i) Nach Textziffer 1.3.5 wird folgende neue Textziffer 1.3.6 angefügt:

„1.3.6 Krebserzeugende Nitrosamine der Gruppe I

(1) Die Beschäftigungsbeschränkungen der Nummer 1.2.3.2 Abs. 1 gelten nicht für krebserzeugende Nitrosamine, die sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III aufgeführt sind, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar entstehen oder freigesetzt werden.

(2) Der Arbeitgeber hat sich im Rahmen des § 16 Abs. 1 zu vergewissern, daß bei der Verwendung von Kühlschmiermitteln dem eingesetzten Kühlschmiermittel keine nitrosierenden Stoffe zugesetzt wurden.“

18. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Textziffer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

„2.2 Verwendungsverbote

(1) Gefahrstoffe, die folgende Bleikarbonate und Bleisulfate enthalten, dürfen nicht als Farben verwendet werden:

1. wasserfreies neutrales Bleikarbonat (CAS-Nr. 598-63-0),
2. Bleihydrokarbonat (CAS-Nr. 1319-46-0),
3. Bleisulfate (CAS-Nr. 7447-14-2 und 15739-80-7).

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung als Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Textziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Begriffsbestimmung

Antifouling-Farben im Sinne der Nummer 4 sind Stoffe und Zubereitungen, die zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an

1. Schiffskörpern,
2. Geräten oder Einrichtungen für die Fisch-, Krebs- und Muschelzucht, insbesondere Kästen, Schwimmer und Netze,
3. völlig oder teilweise im Wasser untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art bestimmt sind.“

bb) Textziffer 4.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Arsenverbindungen“ die Worte „Zinnorganische Verbindungen“ eingefügt, das Komma nach „Hexachlorcyclohexan (HCH)“ wird durch einen Punkt ersetzt und die Stoffbezeichnungen „Polychlorierte Biphenyle (PCB)“ und „Polychlorierte Terphenyle (PCT)“ gestrichen.

bbb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Antifouling-Farben, die zinnorganische Verbindungen enthalten, für Bootskörper mit einer Gesamtlänge von 25 m und mehr eingesetzt werden.“

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Textziffer 5.1 Satz 1 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Formaldehyd sowie Stoffe und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen.“

bb) In Textziffer 5.2.2 werden nach den Worten „nach Nummer 5.1“ die Worte „Satz 1 Nr. 1, 2 und 4“ eingefügt.

cc) In Textziffern 5.2.3 Abs. 1 Satz 1, 5.2.4 Satz 1 sowie 5.3 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Begasungen“ bzw. „Begasung“ die Worte „mit Begasungsmitteln nach Nummer 5.1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Nummer 5, soweit es sich nicht um Begasungen im medizinischen Bereich handelt,“ eingefügt.

dd) In Textziffer 5.3 Abs. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungsgegenstände“ die Worte „und begaste Güter“ eingefügt.

ee) Folgende Textziffer 5.7.4 wird angefügt:

„5.7.4 Formaldehyd

Der Begasungsleiter darf Räume, Einrichtungsgegenstände und begaste Güter erst freigeben, wenn durch geeignete Nachweisverfahren sichergestellt ist, daß die Konzentration von 0,1 ml/m³ Formaldehyd unterschritten ist.“

d) Folgende Nummern 7 bis 9 werden angefügt:

- „7. Quecksilberverbindungen
Gefahrstoffe, die Quecksilberverbindungen enthalten, dürfen nicht verwendet werden
 1. zum Schutz von Holz,
 2. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen,
 3. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.
- 8. Zinnorganische Verbindungen
Gefahrstoffe, die zinnorganische Verbindungen enthalten, dürfen nicht zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung, verwendet werden.
- 9. Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran
 - (1) Gefahrstoffe mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran enthalten, dürfen nicht hergestellt und verwendet werden.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht für
 1. die Verarbeitung zu Endprodukten, in denen die Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran in einer Konzentration von weniger als 0,1 vom Hundert enthalten ist und
 2. für die Herstellung und Verwendung ausschließlich zu Forschungs-, Entwicklungs- und Analyse-zwecken.“

19. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.2 Ziffer 3 werden die Worte „brandfördernd sind“ durch die Worte „beim Erhitzen Stickoxide entwickeln“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.3
 - aa) wird nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
„(9) Bei Einstufung von Ammoniumnitrat und Zubereitungen nach Nummer 2.3 Abs. 6 oder 8 ist die Kennzeichnung der Gruppe entsprechend dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vorzunehmen.“,
 - bb) wird der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10.
- c) In Nummer 2.4.3.3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, durch Haufwerke aus Zubereitungen der Gruppe C“ gestrichen.

20. In Anhang V wird die Liste der Vorsorgeuntersuchungen wie folgt geändert:

„a) Die in der nachstehenden Liste aufgeführten Gefahrstoffe werden mit den zugehörigen Angaben entsprechend dem Alphabet in die Liste der Vorsorgeuntersuchungen eingefügt:

Gefahrstoff	Fristen und Zeitspannen nach § 28 für die Nachuntersuchung in Monaten	
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchung
Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen	6-9	6-12
Bleitetraethyl	3-6	12-24
Bleitetramethyl	3-6	12-24
Cadmium und seine Verbindungen	12-18	12-24
Chrom(VI)-Verbindungen, ausgenommen Calciumchromat, Chrom(III)-Chromate, Strontiumchromat, Zinkchromat	6-9	12-24
Fluor und seine anorganischen Verbindungen	12	12
Iodmethan (Methyliodid)	60	60
Isocyanate	3-6	12-24
Kohlenmonoxid	Nachuntersuchungen sind nur in Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 notwendig	

Gefahrstoff	Fristen und Zeitspannen nach § 28 für die Nachuntersuchung in Monaten	
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchung
Methanol	12–18	12–24
Monochlormethan (Methylchlorid)	3–6	12–18
Nickel in Form atembare Stäube von Nickelmetall, Nickelsulfid und sulfidischen Erzen, Nickeloxid und Nickelcarbonat	36–60	36–60
Nitroglycerin oder Nitroglykol	3–6	6–18
Peche	24–36	24–36
Phosphor, weißer	6–9	12–18
Quecksilber		
– Alkyl-Quecksilberverbindungen	3–6	6–12
– Quecksilbermetall und sonstige Quecksilberverbindungen	6–9	6–12
Silikogener Staub	36	36
Strahlmittel	36	36
Schwefelkohlenstoff	3–6	6–18
Schwefelwasserstoff	6–12	12–24
Teere	24–36	24–36
Teeröle in Bitumen	24–36	24–36
Tetrachlorethen (Tetrachlorethylen, Perchlorethylen)	12–18	12–24
Thomasphosphat	2	2. und 3. Nachuntersuchung: 2, weitere Nachuntersuchung 12
Toluol	12–18	12–24
Trichlorethen (Trichlorethylen)	12–18	12–24
Xylole	12–18	12–24“.

- b) In der 1. Spalte werden hinter dem Gefahrstoff „Blei“ folgende Worte eingefügt: „oder seine Verbindungen, ausgenommen Bleitetraethyl und Bleitetramethyl“.
- c) Die Gefahrstoffe „4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)“, „2-Naphthylamin“ und „2-Nitronaphthalin“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

21. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) In der „Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“ wird vor den Worten „Erläuterungen zur Stoffliste“ eingefügt:
- „Alle weiteren in Anhang VI nicht aufgelistete gefährliche Stoffe sind nach § 13 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes in Verbindung mit Anhang I Nr. 1.1 der Verordnung vom Hersteller oder Einführer beim Inverkehrbringen einzustufen und zu kennzeichnen.“
- b) In den Erläuterungen zur Stoffliste wird nach der Anmerkung E folgende Anmerkung F eingefügt:
- „Anmerkung F
Diese Stoffe können Stabilisatoren enthalten. Wenn die Stabilisatoren die gefährlichen Eigenschaften des Stoffes, wie sie in Anhang VI angegeben sind, verändern, so ist die Kennzeichnung des Stoffes in Übereinstimmung mit den Regeln für die Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen vorzunehmen.“
- c) Die Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wird wie folgt geändert:
- aa) die laufenden Nummern 36, 76, 94, 119, 160, 171, 173, 205, 206, 292, 330, 345, 350, 355, 360, 387, 398, 405, 601, 622, 676, 705, 795, 812, 818, 856, 861, 865, 866, 880, 915, 917, 933, 939, 965, 1037, 1053, 1056, 1057, 1078, 1106, 1186, 1194, 1267, 1274, 1293, 1309, 1398, 1403 und 1458 werden gestrichen;
- bb) die laufenden Nummern 3, 127, 202, 252, 296, 336, 450, 530, 648, 690, 757, 806, 807, 852, 855, 1007, 1074, 1319, 1320, 1339, 1359, 1376, 1389, 1401, 1404, 1408, 1472, 1481 und 1541 erhalten die in der folgenden Liste enthaltene Fassung:

Lfd. Nr.	Stoffidentität		Kennzeichnung Stoff			Kennzeichnung Zubereitungen				Sachkenntnis nach § 12 Abs. 2	Aufbewahrung nach § 24	
	Bezeichnung	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.-Symbol	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze	Kennz. nach Anhang	Kennz.-Grenzen in % bzw. Klasse					
1	2	3	4	5	6	7	T bzw. Klasse	Xn bzw. Klasse	C	Xi	9	10
3	Acetaldehyd Vgl. 1604 Ethanal	605-003-00-6 75-07-0	F+,Xn	12-36/37-40	16-33-36/37							
127	Benzo(a)pyren Vgl. 1591 Benzo(d,e,f)chrysen	601-032-00-3 50-32-8	T	45-46-47	53-44	II					ja	T
202	Butanon Vgl. 770 Ethylmethylketon	606-002-00-3 78-93-3	F,Xi	11-36/37	9-16-25-33							
252	Camphechlor (ISO); (67-69% Cl) Vgl. 1614 Toxaphen	602-044-00-1 8001-35-2	T	21-25-37/38-40	36/37-44	I 2.3 I 2.4	Ic				ja	T,Xn
296	Chlormethan Vgl. 1011 Methylchlorid	602-001-00-7 74-87-3	F,Xn	13-20-40-48	9-16-33							
336	Chrom(III)-chromat Vgl. 1598 Chrom(III)-Salz der Chrom(VI)-Säure	024-010-00-X 24613-89-6	O,T	45-8-35-43	53-44	II					ja	T
450	1,2-Dichlorethan Anm. E Vgl. 753 Ethylenchlorid	602-012-00-7 107-06-2	F,T	45-11-22-36/37/38	53-16-29-44	I 2.1 I 2.3		Ila Ilc			ja	T,Xn
530	Diethylsulfat Anm. E	016-027-00-6 64-67-5	T	45-46-20/21/22-34	53-26-44	II					ja	T
648	1,4-Dioxan	603-024-00-5 123-91-1	F,Xn	11-36/37-40	16-36/37	I 2.1		Ila			ja	Xn
690	1,2-Epoxypropan Anm. E Vgl. 1261 1,2-Propylenoxid Vgl. 1611 Methyloxiran	603-055-00-4 75-56-9	F+,T	45-12-20/21/22-36/37/38	53-3/7/9-16-33-44	II					ja	T

Lfd. Nr.	Stoffidentität		Kennzeichnung Stoff			Kennzeichnung Zubereitungen				Sachkenntnis nach § 12 Abs. 2	Aufbewahrung nach § 24	
	Bezeichnung	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.-Symbol	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze	Kennz. nach Anhang	Kennz.-Grenzen in % bzw. Klasse					
1	2	3	4	5	6	7	T bzw. Klasse	Xn bzw. Klasse	C	Xi	9	10
757	Ethylenoxid <i>Anm. E</i> <i>Vgl. 1152</i> Oxiran	603-023-00-X 75-21-8	F+,T	45-46-13- 23-36/37/38	53-3/7/9- 16-33-44	2.3 2.4 II	la				ja ja	T,Xn T,Xn
806	Formaldehyd 5% ≤ c < 25% <i>Anm. B</i>	605-001-01-2 50-00-0	Xn	20/21/22- 36/37/38- 40-43	26-36/37-51	2.2 2.4		5-25			ja ja	Xn Xn
807	Formaldehyd, c ≥ 25% <i>Anm. B,D</i>	605-001-00-5 50-00-0	T	23/24/25- 34-40-43	26-36/37- 44-51	2.2 2.4	≥25				ja ja	T T
852	Hexan, Isomergemisch (mit mehr als 5% n-Hexan)	601-007-01-4	F,Xn	11-20-48	9-16-24/25- 29-51	2.1		IIa			ja	Xn
855	2-Hexanon <i>Vgl. 1007</i> Methyl-n-butylketon	606-030-00-6 591-78-6	F,T	11-23-48	9-16-29- 44-51	2.1	lc				ja	T,Xn
1007	Methyl-n-butylketon <i>Siehe: 855</i> 2-Hexanon											
1074	Monuron (ISO) <i>Vgl. 1597</i> 3-(4-Chlorphenyl)-1,1-dimethylharnstoff	006-042-00-6 150-68-5	Xn	22-40	36/37	2.3		IIId				
1319	Styrol <i>Anm. D</i>	601-026-00-0 100-42-5	Xn	10-20-36/38	23	2.1				≥25		
1320	Sulfallat (ISO) <i>Anm. E</i> <i>Vgl. 264</i> 2-Chlorallyl-N,N-diethyldithiocarbamat	006-038-00-4 95-06-7	T	45-22	53-44	2.3 2.4		IIc			ja	T
1339	Tetrachlorethylen <i>Vgl. 1176</i> Perchlorethylen	602-028-00-4 127-18-4	Xn	40	23-36/37	2.1		IIb				
1359	Tetraphosphor <i>Vgl. 1208</i> Phosphor, weißer oder gelber	015-001-00-1 7723-14-0	F,T	17-26/28-35	5-26-28-45	2.3 2.4					ja ja	Xn Xn

Lfd. Nr.	Stoffidentität		Kennzeichnung Stoff			Kennzeichnung Zubereitungen				Sachkenntnis nach § 12 Abs. 2	Aufbewahrung nach § 24	
	Bezeichnung	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.-Symbol	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze	Kennz. nach Anhang	Kennz.-Grenzen in % bzw. Klasse					
1	2	3	4	5	6	7	T bzw. Klasse	Xn bzw. Klasse	C	Xi	9	10
1376	Toluol	601-021-00-3 108-88-3	F,Xn	11-20	16-25-29-33	I 2.1		IIc				
1389	Tributylzinnaphthenat	050-016-00-7 85409-17-2	Xn	20/21/22	26-28	I 2.2 I 2.3 I 2.4		≥2			ja ja	Xn Xn
1401	1,1,1-Trichlorethan <i>Anm. F</i> <i>Vgl. 1012</i> Methylchloroform	602-013-00-2 71-55-6	Xn	20	24/25	I 2.1		IIc				
1404	Trichlorethylen	602-027-00-9 79-01-6	Xn	40	23-36/37	I 2.1		IIb				
1408	Trichlormethan <i>Vgl. 309</i> Chloroform	602-006-00-4 67-66-3	Xn	20/22-38- 40-48	36/37	I 2.1		IIa				
1472	Vinylchlorid <i>Anm. D</i> <i>Vgl. 1596</i> Chlorethylen	602-023-00-7 75-01-4	F,T	45-13	53-9-16-44	I 2.4 II					ja	T,Xn
1481	Xylol Isomerengemisch (wenn Flammpunkt < 21 °C)	601-022-00-9 1330-20-7	F,Xn	11-20/21-38	16-25-29	I 2.1		IIc				
1541	Formaldehyd 1% ≤ c < 5% <i>Anm. B</i>	605-001-02-X 50-00-0	Xn	40-43	23-37	I 2.2		1-5				

cc) Die in der folgenden Liste aufgeführten laufenden Nummern 1585 bis 1618 werden mit den zugehörigen Angaben angefügt:

1585	Ammoniumperchlorat	017-009-00-0 7790-98-9	O	9-44	14-16-27- 36/37							
1586	alpha-[4-(4-Dimethylamino-alpha-{4-[ethyl-(3-natriosulfonatobenzyl)amino]=phenyl}benzyliden)cyclohexa-2,5-dienyliden-(ethyl)ammonio]toluol-3-sulfonat <i>Siehe: 1595</i> Benzyl violett 4 B											

Lfd. Nr.	Stoffidentität		Kennzeichnung Stoff			Kennzeichnung Zubereitungen				Sachkenntnis nach § 12 Abs. 2	Aufbewahrung nach § 24	
	Bezeichnung	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.-Symbol	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze	Kennz. nach Anhang	Kennz.-Grenzen in % bzw. Klasse					
1	2	3	4	5	6	7	T bzw. Klasse	Xn bzw. Klasse	C	Xi	9	10
1587	Aromatenextrakte aus Erdöldestillaten (definiert durch die EINECS Nr 2651021, 2651037, 2651042, 2651110)	650-011-00-5 64742-03-6 64742-04-7 64742-05-8 64742-11-6	T	45	53-44						ja	T
1588	Azaconazol (ISO) Vgl. 1601 1-[(2-(2,4-Dichlorophenyl)-1,3-dioxolan-2-yl)methyl]-1H-1,2,4-triazol	613-040-00-4 60207-31-0	Xn	22-44	24							
1589	Benzo(e)acephenanthrylen Siehe: 1592 Benzo(b)fluoranthen											
1590	Benzo(a)anthracen	601-033-00-9 56-55-3	T	45	53-44						ja	T
1591	Benzo(d,e,f)chrysen Siehe: 127 Benzo(a)pyren											
1592	Benzo(b)fluoranthen Vgl. 1589 Benzo(e)acephenanthrylen	601-034-00-4 205-99-2	T	45	53-44						ja	T
1593	Benzo(j)fluoranthen	601-035-00-X 205-82-3	T	45	53-44						ja	T
1594	Benzo(k)fluoranthen	601-036-00-5 207-08-9	T	45	53-44						ja	T
1595	Benzyl violett 4 B Vgl. 1586 alpha-[4-(4-Dimethylamino-alpha-{4-[ethyl-(3-natriosulfonatobenzyl)amino]=phenyl}benzyliden)cyclohexa-2,5-dienyliden-(ethyl)ammonio]toluol-3-sulfonat	650-010-00-X 1694-09-3	Xn	40	36/37							
1596	Chlorethylen Siehe: 1472 Vinylchlorid											

Lfd. Nr.	Stoffidentität		Kennzeichnung Stoff			Kennzeichnung Zubereitungen				Sachkenntnis nach § 12 Abs. 2	Aufbewahrung nach § 24		
	Bezeichnung	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.-Symbol	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze	Kennz. nach Anhang	Kennz.-Grenzen in % bzw. Klasse						
							T bzw. Klasse	Xn bzw. Klasse	C			Xi	
1	2	3	4	5	6	7	8				9	10	
1597	3-(4-Chlorphenyl)-1,1-dimethylharnstoff <i>Siehe: 1074</i> Monuron (ISO)												
1598	Chrom(III)-Salz der Chrom(IV)-Säure <i>Siehe: 336</i> Chrom(III)-chromat												
1599	Dapson <i>Vgl. 1600</i> 4,4'-Diaminodiphenylsulfon	612-084-00-1 80-08-0	Xn	22	22								
1600	4,4'-Diaminodiphenylsulfon <i>Siehe: 1599</i> Dapson												
1601	1-[(2-(2,4-Dichlorphenyl)-1,3-dioxolan-2-yl)methyl]-1H-1,2,4-triazol <i>Siehe: 1588</i> Azaconazol (ISO)												
1602	1,3-Dichlor-2-propanol <i>Anm. E</i>	602-064-00-0 96-23-1	T	45-21-25	53-44						ja	T	
1603	(Epoxyethyl)benzol <i>Siehe: 1613</i> Styroloxid												
1604	Ethanal <i>Siehe: 3</i> Acetaldehyd												
1605	Ethylenthioharnstoff <i>Anm. E</i> <i>Vgl. 1607</i> Imidazolidin-2-thion	613-039-00-9 96-45-7	Xn	47-22	53								
1606	n-Hexan	601-037-00-0 110-54-3	F,Xn	11-20-48	9-16-24/25-29-51	I 2.1		IIa			ja	Xn	
1607	Imidazolidin-2-thion <i>Siehe: 1605</i> Ethylenthioharnstoff												

Artikel 2

Die Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 26. November 1980 (BGBl. I S. 2195) wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Anlage der Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 376) wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4 Abs. 2 oder 4 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790), als gefährlich oder nach § 5 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend eingestuft oder einzustufen sind. | Scherzspiele“.

Artikel 4

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Text der Gefahrstoffverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. April 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz**

Vom 23. April 1990

Auf Grund des § 24 Abs. 7 und des § 27 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Wahlordnung Schwerbehindertengesetz vom 22. Juli 1975 (BGBl. I S. 1965) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung
in Betrieben und Dienststellen

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

- § 1 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 3 Wählerliste
- § 4 Einspruch gegen die Wählerliste
- § 5 Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Nachfrist für Wahlvorschläge
- § 8 Bekanntmachung der Bewerber

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Wahlvorgang
- § 11 Schriftliche Stimmabgabe
- § 12 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 15 Bekanntmachung der Gewählten
- § 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 17 Nachwahl des Stellvertreters

Dritter Abschnitt

Vereinfachtes Wahlverfahren

- § 18 Voraussetzungen
- § 19 Vorbereitung der Wahl
- § 20 Durchführung der Wahl
- § 21 Nachwahl des Stellvertreters

Zweiter Teil

Wahl der Gesamt-, Bezirks-
und Hauptschwerbehindertenvertretung
in Betrieben und Dienststellen

§ 22 Wahlverfahren

Dritter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung,
Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung
der schwerbehinderten Staatsanwälte

§ 23 Wahlverfahren

Vierter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung,
Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung
der schwerbehinderten Richter

§ 24 Vorbereitung der Wahl der Schwerbehinderten-
vertretung der Richter

§ 25 Durchführung der Wahl

§ 26 Nachwahl des Stellvertreters

§ 27 Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehinder-
tenvertretung der schwerbehinderten Richter

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

§ 28 Berlin-Klausel

§ 29 Inkrafttreten“.

2. In der Überschrift zum „Ersten Teil“, in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 7 und 8, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 16 und § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2 Satz 3, in der Überschrift zum „Zweiten Teil“, in § 20 Abs. 1, 2 und 3, jeweils Satz 1, in § 21 in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 und § 23 werden die Worte „Vertrauensmann“, „Gesamtvertrauensmann“, „Bezirksvertrauensmann“ und „Hauptvertrauensmann“ und ihre Formen durch die Worte „Schwerbehindertenvertretung“, „Gesamt-schwerbehindertenvertretung“, „Bezirksschwerbehindertenvertretung“ und „Hauptschwerbehindertenvertretung“ und ihre Formen ersetzt. In § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 werden nach dem Wort „Vertrauensmann“ und seinen Formen die Worte „oder Vertrauensfrau“ und ihre Formen eingefügt. In § 15 werden die Worte „und seiner“ durch die Worte „und seiner oder ihrer“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 6 Satz 4“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (§ 11 Abs. 1), falls der Wahlvorstand nicht die schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat (§ 11 Abs. 2),“.

5. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe beschließen.“

6. Nach § 16 wird eingefügt:

„§ 17

Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, bestellt die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat die Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuleiten. Im übrigen gelten die §§ 1 bis 16 entsprechend.“

7. Der bisherige § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Voraussetzungen

Besteht der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu wählen.“

8. Der bisherige § 18 wird § 19 und in Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

9. Der bisherige § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 19 wird § 20.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele Stellvertreter zu wählen sind.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Schwerbehindertenvertretung und ein oder mehrere Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt; mehrere Stellvertreter werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind vom Wahlleiter die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen; die Stimmzettel und Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Der Wahlleiter verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, daß die Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben können; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt

ist, dem Wahlleiter. Dieser legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in einen dafür bestimmten Behälter und hält den Namen des Wählers in einer Liste fest. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt er öffentlich die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest.

(4) § 13 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.“

10. Nach dem bisherigen § 19 wird eingefügt:

„§ 21

Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest ihrer Amtszeit ein. Im übrigen gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend.“

11. Der bisherige § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 20 wird § 22.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

12. Nach dem „Zweiten Teil“ wird folgender neuer „Dritter Teil“ eingefügt:

„Dritter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte

§ 23

Wahlverfahren

Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung, der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte in den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils entsprechend.“

13. Der bisherige „Dritte Teil“ wird „Vierter Teil“; der bisherige „Vierte Teil“ wird „Fünfter Teil“.

14. Die Überschrift zum bisherigen „Dritten Teil“ wird wie folgt gefaßt:

„Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter“.

15. Der bisherige § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 21 wird § 24.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 6 Satz 4“ ersetzt.

16. Der bisherige § 22 wird § 25.

17. Nach dem bisherigen § 22 wird eingefügt:

„§ 26

Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest ihrer Amtszeit ein. Im übrigen gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.“

18. Der bisherige § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 23 wird § 27.

b) Die Angabe „§§ 21 und 22“ wird durch die Angabe „§§ 24 bis 26“ ersetzt.

19. Der bisherige § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 72 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.“

20. Der bisherige § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 25 wird § 29.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 72 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Maßnahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswirksam getroffen worden sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. April 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Bekanntmachung
der Neufassung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz**

Vom 23. April 1990

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 808) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz in der ab 1. Mai 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 27. Juli 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Juli 1975 (BGBl. I S. 1965),
2. den am 1. Mai 1990 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 21 Abs. 6 und des § 24 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005),
- zu 2. des § 24 Abs. 7 und des § 27 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421).

Bonn, den 23. April 1990

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(Wahlordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWO)**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Wahl der Schwerbehindertenvertretung
in Betrieben und Dienststellen**

Erster Abschnitt
Vorbereitung der Wahl

- § 1 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 3 Wählerliste
- § 4 Einspruch gegen die Wählerliste
- § 5 Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Nachfrist für Wahlvorschläge
- § 8 Bekanntmachung der Bewerber

Zweiter Abschnitt
Durchführung der Wahl

- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Wahlvorgang
- § 11 Schriftliche Stimmabgabe
- § 12 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 15 Bekanntmachung der Gewählten
- § 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 17 Nachwahl des Stellvertreters

Dritter Abschnitt
Vereinfachtes Wahlverfahren

- § 18 Voraussetzungen
- § 19 Vorbereitung der Wahl

- § 20 Durchführung der Wahl
- § 21 Nachwahl des Stellvertreters

**Zweiter Teil
Wahl der Gesamt-, Bezirks-
und Hauptschwerbehindertenvertretung
in Betrieben und Dienststellen**

- § 22 Wahlverfahren

**Dritter Teil
Wahl der Schwerbehindertenvertretung,
Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung
der schwerbehinderten Staatsanwälte**

- § 23 Wahlverfahren

**Vierter Teil
Wahl der Schwerbehindertenvertretung,
Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung
der schwerbehinderten Richter**

- § 24 Vorbereitung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter
- § 25 Durchführung der Wahl
- § 26 Nachwahl des Stellvertreters
- § 27 Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter

**Fünfter Teil
Schlußvorschriften**

- § 28 Berlin-Klausel
- § 29 Inkrafttreten

Erster Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung
in Betrieben und Dienststellen

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 1

Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit bestellt die Schwerbehindertenvertretung einen Wahlvorstand aus drei volljährigen in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigten und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender in einer Versammlung der Schwerbehinderten und Gleichgestellten (Wahlberechtigte) gewählt. Zu dieser Versammlung können drei Wahlberechtigte oder der Betriebs- oder Personalrat einladen. Das Recht der Hauptfürsorgestelle, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 24 Abs. 6 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes), bleibt unberührt.

§ 2

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er kann volljährige in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch eine Woche vor dem Tage stattfinden, an dem die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung abläuft.

(4) Der Wahlvorstand beschließt nach Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Arbeitgeber, wie viele Stellvertreter der Schwerbehindertenvertretung in dem Betrieb oder der Dienststelle zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Wahlberechtigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung der Wählerliste, die Wahlvorschläge, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

(6) Der Arbeitgeber unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 3

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname, erforderlichenfalls Geburtsdatum sowie Betrieb oder Dienststelle in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 4

Einspruch gegen die Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte sowie jeder Beschäftigte, der ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht, kann innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste einlegen.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich mitzuteilen; die Entscheidung muß dem Beschäftigten spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerliste nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wählerliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 5

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muß enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Schwerbehindertenvertretung,
4. den Hinweis, wo und wann die Wählerliste und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, daß nur der Beschäftigte wählen kann, der in die Wählerliste eingetragen ist, und daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

6. die Zahl der zu wählenden Stellvertreter,
7. den Hinweis, daß Schwerbehindertenvertretung und Stellvertreter in zwei getrennten Wahlgängen gewählt werden und daß sich aus den Wahlvorschlägen ergeben muß, wer als Schwerbehindertenvertretung und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird,
8. den Hinweis, daß Wahlberechtigte sowohl einen Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung als auch für die Wahl des Stellvertreters unterzeichnen können und daß ein Bewerber sowohl als Schwerbehindertenvertretung als auch als Stellvertreter vorgeschlagen werden kann,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
10. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (§ 6 Abs. 2 Satz 1),
11. den Hinweis, daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 9) eingereicht sind,
12. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben werden,
13. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
14. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (§ 11 Abs. 1), falls der Wahlvorstand nicht die schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat (§ 11 Abs. 2),
15. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
16. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Wahlvorstandes).

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftliche Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Es können ein Bewerber als Schwerbehindertenvertretung und ein Bewerber als Stellvertreter vorgeschlagen werden. Hat der Wahlvorstand die Wahl mehrerer Stellvertreter beschlossen, können entsprechend viele Bewerber dafür benannt werden. Ein Bewerber kann sowohl als Schwerbehindertenvertretung als auch als Stellvertreter vorgeschlagen werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforderlichenfalls Betrieb oder Dienststelle der Bewerber sind anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.

(3) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, daß er in dem einen Wahlvorschlag als Schwerbehindertenvertretung, in dem anderen als Stellvertreter vorgeschlagen wird. Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Amt benannt ist, aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Der Wahlvorstand hat einen Wahlberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, schriftlich gegen Empfangsbestätigung aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift auf keinem Wahlvorschlag.

§ 7

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung eingegangen, hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Gehen innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung nicht ein, hat der Wahlvorstand sofort bekanntzumachen, daß die Wahl nicht stattfindet.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die Wahl des Stellvertreters kein gültiger Wahlvorschlag eingeht oder wenn die Zahl der für dieses Amt gültig vorgeschlagenen Bewerber nicht der vom Wahlvorstand beschlossenen Zahl der Stellvertreter entspricht.

§ 8

Bekanntmachung der Bewerber

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die Namen der Bewerber aus gültigen Wahlvorschlägen, getrennt für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und des Stellvertreters, jeweils in alphabetischer Reihenfolge bis zum Abschluß der Stimmabgabe in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 5 Abs. 2).

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 9

Stimmabgabe

(1) Der Wähler kann seine Stimme nur für einen rechts- wirksam vorgeschlagenen Bewerber abgeben.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber, getrennt für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und des Stellvertreters, in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Werden mehrere Stellvertreter gewählt, soll der Stimmzettel einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall angekreuzt werden dürfen.

(4) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und das des Stellvertreters durch Ankreuzen an der jeweils hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle. Sind mehrere Stellvertreter zu wählen, so können Bewerber in entsprechender Anzahl angekreuzt werden.

(5) Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber angekreuzt oder die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

§ 10

Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 2), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Der Wähler händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Ein Wähler, der infolge seiner Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des

Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluß der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 11

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand hat einem Wahlberechtigten, der an seiner persönlichen Stimmabgabe verhindert ist, auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender Namen und Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe aushändigen oder übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Für diesen Fall sind die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen den Wahlberechtigten unaufgefordert zu übersenden.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag einlegt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene, vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Wahl vorliegt.

Der Wähler kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.

§ 12

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Wahl öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die

Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 11), legt der Wahlvorstand die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Freiumsschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten ist.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Gewählt für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und das Amt des Stellvertreters ist der Bewerber, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist als zweiter Stellvertreter der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl gewählt; entsprechendes gilt für die Wahl weiterer Stellvertreter. Für die Wahl und die Reihenfolge der Stellvertreter gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand hat über das Ergebnis eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber enthalten.

§ 14

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat den als Vertrauensmann oder als Vertrauensfrau und die als Stellvertreter Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehne, gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt ein Gewählter für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder das Amt des Stellvertreters die Wahl ab, tritt an seine Stelle jeweils der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Satz 1 gilt für die Wahl mehrerer Stellvertreter mit der Maßgabe, daß der durch das Nachrücken freigewordene Stellvertreter-Sitz auf den Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl entfällt.

§ 15

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen des Vertrauensmannes oder der Vertrauensfrau und seiner oder ihrer Stellvertreter endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekanntzumachen (§ 5 Abs. 2) sowie unverzüglich dem Arbeitgeber und dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen.

§ 16

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden von der Schwerbehindertenvertretung mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 17

Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, bestellt die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat die Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuleiten. Im übrigen gelten die §§ 1 bis 16 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 18

Voraussetzungen

Besteht der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weiter auseinanderliegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu wählen.

§ 19

Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

(2) Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs- oder Personalrat oder die Hauptfürsorgestelle zur Wahlversammlung einladen.

§ 20

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einem Wahlleiter geleitet, der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfalle kann die Wahlversammlung zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestimmen.

(2) Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele Stellvertreter zu wählen sind. Die Schwerbehindertenvertretung und ein oder mehrere Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt; mehrere Stellvertreter werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jeder Wähler kann Kandidaten zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stellvertreter vorschlagen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind vom Wahlleiter die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen; die Stimmzettel und Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Der Wahlleiter verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, daß die Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben können; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem Wahlleiter. Dieser legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in einen dafür bestimmten Behälter und hält den Namen des Wählers in einer Liste fest. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt er öffentlich die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest.

(4) § 13 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

§ 21

Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest ihrer Amtszeit ein. Im übrigen gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend.

Zweiter Teil

Wahl der Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

§ 22

Wahlverfahren

(1) Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung werden durch schriftliche Stimmabgabe gewählt (§§ 11, 12). Im übrigen sind § 1 Abs. 1, §§ 2 bis 5, 7 bis 10 und 13 bis 17 sinngemäß anzuwenden. § 1 Abs. 2 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Wahlberechtigten auch in sonst geeigneter Weise über die Bestellung eines Wahlvorstandes einigen können. § 6 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei weniger als fünf Wahlberechtigten die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch einen Wahlberechtigten ausreicht.

(2) Bei nur zwei Wahlberechtigten bestimmen diese im beiderseitigen Einvernehmen abweichend von Absatz 1 die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

(3) Sofern rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung eine Versammlung nach § 27 Abs. 7 des Schwerbehindertengesetzes stattfindet, kann die Wahl abweichend von Absatz 1 im Rahmen dieser Versammlung durchgeführt werden. § 20 findet entsprechende Anwendung.

Dritter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte

§ 23

Wahlverfahren

Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung, der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte in den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils entsprechend.

Vierter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter

§ 24

Vorbereitung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter die Wahlberechtigten schriftlich oder durch Aushang zu einer Wahlversammlung ein. Die Einladung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Schwerbehindertenvertretung,
2. den Hinweis über eine für Zwecke der Wahl erfolgte Zusammenfassung von Gerichten,
3. den Hinweis, wo und wann die Wählerliste und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
4. Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung.

(2) Ist in dem Gericht eine Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter nicht vorhanden, laden drei wahlberechtigte Richter, der Richterrat oder der Präsidialrat zu der Wahlversammlung ein. Das Recht der Hauptfürsorgestelle, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 24 Abs. 6 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes), bleibt unberührt.

§ 25

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung beschließt unter dem Vorsitz des lebensältesten Wahlberechtigten das Wahlverfahren und die Anzahl der Stellvertreter der Schwerbehindertenvertretung.

(2) Der Leiter der Wahlversammlung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 26

Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten

Richter die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest ihrer Amtszeit ein. Im übrigen gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

§ 27

**Wahl der Bezirks-
und Hauptschwerbehindertenvertretung
der schwerbehinderten Richter**

Für die Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

**Fünfter Teil
Schlußvorschriften**

§ 28

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 72 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 29

(Inkrafttreten)

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 14, ausgegeben am 25. April 1990

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 90	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Abkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft	302
26. 3. 90	Bekanntmachung zu dem Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	317
28. 3. 90	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	318
5. 4. 90	Bekanntmachung über die Änderung des Protokolls zum deutsch-skandinavischen Abkommen über den internationalen Straßenverkehr	320
6. 4. 90	Bekanntmachung des deutsch-somalischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	321

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 4. 90 Verordnung Nr. 3/90 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	2121	(75	20. 4. 90)	1. 5. 90
10. 4. 90 Einunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	2125	(75	20. 4. 90)	31. 5. 90
10. 4. 90 Zweiunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	2126	(75	20. 4. 90)	31. 5. 90
10. 4. 90 Dreiundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	2126	(75	20. 4. 90)	31. 5. 90
10. 4. 90 Fünfundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	2126	(75	20. 4. 90)	31. 5. 90
10. 4. 90 Sechzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	2127	(75	20. 4. 90)	31. 5. 90
10. 4. 90 Vierzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	2127	(75	20. 4. 90)	31. 5. 90
11. 4. 90 Sechsenddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	2127	(75	20. 4. 90)	31. 5. 90
– Berichtigung der Einhundertelften Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400.1	2229	(78	25. 4. 90)	–

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
1. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 534/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 55/8	2. 3. 90
1. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 542/90 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 56/5	3. 3. 90
2. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 548/90 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3771/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für die Erzeugung von hochwertigem Hartmais	L 56/28	3. 3. 90
2. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 549/90 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	L 56/29	3. 3. 90
5. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 559/90 der Kommission zur Festsetzung des Richtetrags für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 57/12	6. 3. 90
Andere Vorschriften		
2. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 547/90 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Glutaminsäuren und ihrer Salze mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand und zur Annahme der Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Einfuhren bestimmter Glutaminsäuren und ihrer Salze mit Ursprung in diesen Ländern	L 56/23	3. 3. 90
5. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 565/90 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Chinakohl mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1990)	L 59/1	8. 3. 90
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 570/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3966/89 zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990 der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen	L 59/12	8. 3. 90